

BERICHT ÜBER DAS TREFFEN DER  
PARLAMENTS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKARE  
IM RAHMEN DES 54. DEUTSCHEN BIBLIOTHEKARTAGES  
IN KASSEL AM 21. MAI 1964

BONN 1964

---

Zusammengestellt in der Bibliothek des Deutschen Bundestages

---



Probleme der Gerichtsbibliotheken

|                       |                                                                       |         |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------|
| OLGRat Nicken:        | Die Stellung der Gerichtsbibliotheken im Rahmen der Rechtspflege      | S.4-17  |
| Biblorat Dr.Kirchner: | Probleme des gerichtlichen Bibliothekswesens                          | S.18-25 |
| AR Eyckers:           | Zentrale Berichterstattung über die Arbeit der Länderparlamente       | S.26-35 |
| BiblAM Richter        | Einrichtung eines Zentralkatalogs der Behördenbibliotheken des Bundes | S.36-40 |
| Teilnehmerliste       |                                                                       | S.41-43 |

## V o r t r a g

### Oberlandesgerichtsrat N i c k e n , Schleswig Die Stellung der Gerichtsbibliotheken im Rahmen der Rechtspflege

#### A. Begriffsklärung

##### I.

Der hier verwendete Begriff B i b l i o t h e k für die bei den Gerichten bestehenden Sammlungen der Rechtsprechung und des juristischen Schrifttums im weitesten Sinne entspricht nicht dem amtlichen Sprachgebrauch, der das Wort B ü c h e r e i bevorzugt. Gleichwohl möchte ich bei der Klärung der Frage, in welchem Verhältnis die Gerichtsbibliotheken zur Rechtspflege stehen, den Begriff Bibliothek verwenden, weil er einmal dem Wesen und der Bedeutung mindestens der größeren Gerichtsbibliotheken besser entspricht und weil auf diese Weise eindeutig die Gerichtsbibliothek von sonstigen Büchersammlungen innerhalb der Justiz unterschieden wird. Immer noch werden die Gerichtsbibliotheken im Rahmen der weithin üblichen Bestandsverwaltung in die unangemessene Nähe der Gefängnisbüchereien gerückt, obwohl nicht recht ersichtlich ist, was sie eigentlich mit ihnen gemeinsam haben. Zum anderen tritt durch die Bezeichnung Gerichtsbibliothek der Unterschied zu den ausgesprochenen Bildungsbüchereien oder Volksbüchereien deutlicher zu Tage. Mit Bibliothek ist für die vorliegende Untersuchung nicht nur die Büchersammlung im engeren und ursprünglichen Sinne gemeint, sondern hier im weitesten Sinne die Gesamtheit der persönlichen und sachlichen Mittel, die im Sinne einer Einrichtung zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe im Dienste der Rechtspflege zusammengefaßt werden.

##### II.

Unter R e c h t s p f l e g e verstehen wir in diesem Zusammenhange die Justizhoheit als Staatstätigkeit, also die Gerichtsbarkeit im weitesten Sinne. Dazu gehört zunächst einmal die R e c h t s p r e c h u n g, also die durch Richter ausgeübte Spruchstätigkeit, deren Wesensmerkmal die Entscheidung des Streitfalles durch Anwendung des objektiven Rechts auf den festgestellten Sachverhalt einschließlich der diesen Spruch vorbereitenden oder ihn ermöglichenden Tätigkeiten erfaßt. Nach den Organen umfaßt die Spruchstätigkeit die gesamte Rechtsprechung, also sowohl die der ordentlichen als auch der besonderen Gerichte (Zivil-, Strafgerichte, Arbeitsgerichte), weiter die der allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichte, einschließlich also der Sozial- und Finanzgerichte. Nicht einbezogen sind in die Untersuchung auch schon hier auf dem Gebiete der Rechtsprechung die oberen Bundesgerichte, die Disziplinargerichte sowie die Verfassungs- und Staatsgerichte der Länder.

Fast unlöslich mit der Rechtsprechung verbunden ist die Justizverwaltung oder richtiger im Sinne Wolffs (Verwaltungsrecht I, 4. Aufl. 1961, Seite 71) die G e r i c h t s v e r w a l t u n g. Denn die Justizverwaltung wird heute weitgehend noch im engeren Sinne der durch die Justizministerien der Länder und der ihnen nachgeordneten Behörden der ordent-

lichen Gerichtsbarkeit dargestellten Verwaltung verstanden. Die Gerichtsverwaltung umfaßt die Tätigkeit des Staates, deren Zweck und Ergebnis ist, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Rechtsprechung zu schaffen und zu erhalten, soweit dahin zielende Maßnahmen nicht schon durch den Gesetzgeber getroffen und ausschließlich seine Aufgabe sind. Kennzeichnendes Merkmal dieser gerichtsverwaltenden Tätigkeit ist also eine Das e i n s v o r s o r g e für die Rechtsprechung. Teil dieser umfassenden Verwaltungsaufgabe ist auch die Errichtung und Erhaltung einer Gerichtsbibliothek. Denn es handelt sich insoweit um die Bereitstellung personeller und sachlicher Mittel, die für die Ausübung der Spruchstätigkeit unentbehrlich sind.

## B. Gerichtsbibliothek und Rechtspflege

### I.

Die Gerichtsbibliotheken, die hier gemeint sind, sind solche bei den Gerichten, und sie sind damit also Teil der Rechtspflege. Für den Bereich der Rechtspflege mit seinen beiden Gebieten der Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung ist klar, daß die Gerichtsbibliotheken den Standort nicht im Bereich der Rechtsprechung haben. Und zwar gehören sie hier weder funktionell hin, weil sie für den Spruch des Richters nicht wesensnotwendig sind und der Bestand und die Gültigkeit des Richterspruches durch die Existenz einer Gerichtsbibliothek nicht berührt wird. Auch institutionell gesehen gehört die Gerichtsbibliothek nicht zum Gericht im Sinne des Spruchorgans, denn eine Bibliothek oder Bücherei in irgendeiner Form gehört nicht zu den gerichtsverfassungsmäßigen Voraussetzungen des Gerichts.

Dann aber kann der Standort der Gerichtsbibliothek nur im Rahmen der Gerichtsverwaltung zu suchen sein. Die Sammlung des juristischen Schrifttums und auch der Rechtsprechung und die Bereitstellung zur Benutzung für den Richter ist eine sachliche Voraussetzung richterlicher Tätigkeit, ein Hilfsmittel der Entscheidungstätigkeit. Es handelt sich um eine Maßnahme der Vorsorge für die Rechtsprechung.

Die Gerichtsbibliothek ist aber in aller Regel zugehörig dem jeweiligen Gericht, dessen Spruchstätigkeit sie dient. Sie gehört also organisatorisch zu der jeweiligen Gerichtsbehörde, die verwaltungsmäßig wiederum der nächsthöheren Gerichtsbehörde oder unmittelbar, je nach dem Range des Gerichtes, der zuständigen Ministerialverwaltung unterstellt ist.

### II.

Im System des Rechtes, also rechtstheoretisch, werden wir die auf die Gerichtsbibliotheken bezüglichen Rechtsvorschriften zum Verwaltungsrecht rechnen müssen, und zwar sowohl zu seinem allgemeinen, als auch seinem besonderen Teil. Die umfassende und systematische Darstellung des Justizverwaltungsrechts oder richtiger des Gerichtsverwaltungsrechts fehlt noch. Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts widmen sich diesem Gegenstande nur im Vorbeigehen und am Rande. Über eine schlichte Sammlung der maßgeblichen Vorschriften des Justizverwaltungsrechtes sind wir hier noch nicht hinaus.

Die rechtstheoretische Durchforstung dieses Gebietes ist nicht ohne Problematik und ohne Schwierigkeiten. Hierzu kann nur auf die Ausschlußprotokolle zur Beratung des Entwurfs der Verwaltungsgerichtsordnung im seinem § 179 hingewiesen werden, wo der zentrale Begriff des Justizverwaltungsaktes zu klären und zu bestimmen war.

### III.

Die Einordnung der Gerichtsbibliothek und die mit ihr zusammenhängenden Verwaltungsmaßnahmen in den Bereich der Gerichtsverwaltung entspricht auch der bisherigen Gerichtsverwaltungspraxis, insbesondere der Verwaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Daß alles, was an Verwaltungstätigkeit mit den Gerichtsbibliotheken zusammenhängt, auch zur Justizverwaltung gehört, ergibt z.B. die Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften bei Müller (Die preußische Justizverwaltung, 6. Aufl. 1910). Ebenso weist die Fortführung der Sammlung der maßgeblichen "Geschäftsverkehrsvorschriften in Rechts- und Verwaltungssachen" in der Sammlung von Gillen, Bietz und Thiesing in dem Werke "Der Geschäftsgang bei den preußischen Justizbehörden" (Berlin 1931) der Bibliotheksverwaltung eindeutig ihren Standort in dem Rahmen der Justizverwaltung zu. In der neueren Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften von Piller-Hermann sucht man allerdings vergeblich nach einschlägigen Verwaltungsvorschriften über Gerichtsbibliotheken oder Büchereien.

### IV.

Was nun die für die Verwaltung der Gerichtsbibliotheken maßgebenden Vorschriften im einzelnen angeht, so habe ich durch Umfrage zu klären versucht, welche Bestimmungen für die Verwaltung der Gerichtsbibliotheken gegenwärtig noch verbindlich sind. Das Ergebnis ist in der beigefügten Anlage niedergelegt. Die Aufstellung beschränkt sich auf diejenigen Vorschriften, die von den zuständigen Gerichtsverwaltungen, und zwar der Ministerialverwaltungen, erlassen sind. Erläuternd ist bei den einzelnen Gerichtsbarkeiten die zuständige Gerichtsverwaltung aufgeführt, weil ja insbesondere die nach 1945 neu errichteten Gerichtsbarkeiten der allgemeinen Gerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit ebenso wie die Finanzgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht bei dem Justizministerium ressortieren. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich bin dankbar, wenn Sie mich auf Fehler und Irrtümer hinweisen würden, und wenn Sie beitragen würden diese Aufstellung zu vervollständigen.

### V.

Aus den nicht besonders umfangreichen und keinesfalls zahlreichen Verwaltungsvorschriften, welche die Gerichtsbibliotheken betreffen, ergibt sich in großen Zügen Folgendes:

Die Zuständigkeit der Verwaltung, also nicht die des Spruchrichters, für alle die eine Bibliothek betreffenden Maßnahmen ist niemals zweifelhaft und wird eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt. Soweit Richter mit Aufgaben in der Bibliotheksverwaltung vertraut werden, handeln sie nicht in Ausübung rechtsprechender Gewalt, also als Angehörige eines Spruchkörpers, sondern in Wahrnehmung von Aufgaben der Gerichtsverwaltung, die ihnen übertragen worden sind. Eine solche Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Richter findet sich z.B. in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (Bay. Just. Min. Bl. 1956, 361) in der Ziff. 1 Abs. 2, wo bestimmt ist, daß als Sachbearbeiter ein anderer geeigneter Richter zu bestellen ist, soweit die Büchereiangelegenheiten nicht vom Behördenvorstand persönlich bearbeitet werden. Auch wenn nach Abs. 3 dieser Vorschrift bei größeren Justizbehörden die Bildung eines Büchereiausschusses angeordnet wird, der aus wenigstens 3 Richtern oder Staatsanwälten bestehen soll, handelt es sich zweifellos um übertragene Justizverwaltungstätigkeit. Ebenso hatte der frühere Reichsjustizminister in seiner allgemeinen Verfügung vom 25.11.1937 (Deutsche Justiz 1937, 1870) die Bestellung eines geeigneten Richters oder Staatsanwaltes als Sachbearbeiter für die Büchereiangelegenheiten angeordnet, wenn der Behördenvorstand die Büchereiangelegenheiten nicht persönlich bearbeitete. Diese Auffassung dürfte wohl auch der übereinstimmenden Praxis der größeren Gerichte entsprechen, die insoweit als Gerichtsverwaltungsbehörde tätig werden, auch wenn Richter an der Verwaltung der Bibliotheken beteiligt sind.

Wo im Bereich der zuständigen Ministerialverwaltungen in der gegenwärtigen Praxis die Verwaltung der Gerichtsbibliotheken ihren Standort hat, ist ohne genaue Kenntnis der Geschäftsverteilungspläne der zuständigen Ministerien nicht zu beantworten. Allerdings wird wohl anzunehmen sein, daß das Gerichtsbibliothekswesen oder, schlichter ausgedrückt, die "Büchereiangelegenheiten" kaum ein eigenes Sachgebiet und einen ausschließlich für die Gerichtsbibliotheksverwaltung tätigen Referenten haben. Ähnlich wird es auch im Rahmen der Verwaltung der einzelnen Gerichtsverwaltungsbehörde sein. Verantwortlich ist ganz allgemein der Behördenvorstand. Der möglicherweise zugeordnete und bestellte Richter als Referent ist seine Hilfsperson. Er übt diese Verwaltungstätigkeit neben der Spruchstätigkeit aus und zwar meistens auch ohne irgendeine Entlastung von seinen Dienstgeschäften im übrigen. Walter Jellinek riet seinen Studenten, in die Verwaltungsgebührenordnung hineinzusehen, um festzustellen, welche Tätigkeiten im einzelnen der Verwaltung oblägen. Ebenso aufschlußreich für die organisatorische Einordnung der Verwaltung der Gerichtsbibliotheken erscheint mir der Generalaktenplan. Wenn man die Generalaktenverfügung, genauer: "Der Verwaltung des Schriftguts in den Justizverwaltungsangelegenheiten" in der Ausgabe 1963 zur Hand nimmt, die im übrigen auf einen Beschluß der Justizministerkonferenz vom 4.12.1952 zurückgeht, so findet man dort die "Büchereiangelegenheiten" überraschend in dem Hauptgebiet 5 F i n a n z w e s e n untergebracht und nicht etwa in den

Hauptgebieten Verwaltung oder Gerichtsorganisation.

In dem Hauptgebiet 5 gibt es eine Gruppe 4 mit der Überschrift Staatliches Beschaffungswesen und in dieser Gruppe gibt es dann die Untergruppe 543 "Büchereiangelegenheiten". Und wenn man dann die Aufgliederung der Einzelakten dieser Untergruppe betrachtet, so findet man nur 4 Ziffern besetzt mit den Bezeichnungen "Büchereiangelegenheiten im allgemeinen" und den Angeboten und Anschaffungen von Büchern, Zeitschriften und Karten. Wenn das alles sein soll, was im Gerichtsbibliothekswesen an Verwaltungstätigkeit anfällt, so ist das wenig genug und scheint die außerhalb der Bibliothek noch immer weit vertretene Auffassung zu bestätigen, daß der Verwalter der Gerichtsbibliothek nur Bücher kauft, sie aufstellt und bewacht, mithin eigentlich, da das wenige Geld doch schnell ausgegeben ist, wenig zu tun hat. Das Gerichtsbibliothekswesen nimmt sich in diesem Bereich des Beschaffungswesens eigentlich recht fremd aus. Sie alle hier, die in einer Bibliothek tätig sind und sie verwalten, wissen natürlich genau, daß in der Verwaltung einer Bibliothek neben dem Vorgang der Beschaffung noch eine Fülle von anderen Tätigkeiten in Frage kommen. Der Generalaktenplan weiß davon nichts. Nicht einmal der Katalog, nach Gülich das Gehirn einer Bibliothek, und das ihm zugrundeliegende Regelwerk ist einer Generalakte und Nummer wert und würdig. Nach diesem Generalaktenplan erscheint von Bedeutung für die Justizverwaltung eigentlich nur der schmale Ausschnitt der Gerichtsbibliotheksverwaltung, der sich mit der Beschaffung befaßt. Das entspricht im übrigen auch dem Eindruck, den man für lange Jahre beim Studium der für die Büchereien der Gerichte erlassenen Vorschriften gewinnt. Die Haushaltsmittel, der Bibliotheksstat, und die sparsame Verwendung im Rahmen der Beschaffung ist der dünne Faden, der Justizverwaltung und Bibliothek verbindet. So tritt die Gerichtsbibliotheksverwaltung in der Praxis vor allem nur rein haushaltsrechtlich in Erscheinung, insoweit es sich nämlich um den Nachweis des Bestandes und der Rechnungslegung handelt. Die grundlegende Vorschrift, wonach alle entgeltlich oder unentgeltlich vom Reiche erworbenen Sachen und Rechte neben/der dafür ausgegebenen Geldbeträge entweder als vollständig verwendet oder aber in einer besonderen Sachrechnung in Einnahme nachzuweisen waren. Dabei konnten Gegenstände, die zu Sammlungen gehören, mit Zustimmung des Rechnungshofes in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen werden. Der frühere Reichsminister der Justiz übernahm dann in seiner Allgemeinen Verfügung vom 20.6.1938 über die Führung von Sachrechnungen bei den Justizbehörden (Deutsche Justiz 1938, 979), die für die ganze Reichsverwaltung auf Grund dieser Vorschriften getroffene Regelung. Diese Allgemeine Verfügung enthält in § 5 auch eine Vorschrift über das "Bücherverzeichnis", das nach näherer Weisung des Behördenvorstandes für mehrere Rechnungsjahre in Buch- oder Karteiform zu führen ist. Es geht also auch der Justizverwaltung damals weniger um etwa eine Katalogisierung des Bestandes, an die überhaupt nicht gedacht wird, sondern hier nur um den rechnungsmäßigen Nachweis der entgeltlich erworbenen Bücher (vgl. auch die R. v. 25. Mai 1939 in der Deutschen Justiz 1939, 866). In Bayern ist es insoweit ähnlich, wenn auch wenigstens in einer Bestimmung weitergehend geregelt. Hier gilt auch für die Gerichtsbibliotheken die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministers der Finanzen über die Führung von Bestandsverzeichnissen vom 3. Oktober 1955 (Bay.GVB1 1955, 233). Die Ziffern 18 und 19 betreffen den

/der Belegung



Bestandsnachweis durch ein Bücherverzeichnis. Die Ziff. 20 geht dann über den eigentlichen Bestandsnachweis hinaus und regelt, wenn auch nur in ganz großen Zügen, zum Zwecke der besseren Übersicht und der "schnelleren Auffindbarkeit" die Einrichtung von Karteien. Die Terminologie ist kennzeichnend. Der Ausdruck Katalog wird vermieden. Man spricht für den systematischen Katalog von einer Fachkartei und für den Schlagwortkatalog von einer Stichwortkartei und für den

Verfasserkatalog von einer Autorenkartei. Die Vollzugsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. April 1957 begnügen sich mit einem Muster für ein Bücherverzeichnis.

Auch wenn für den Bereich des damaligen Reichsjustizministeriums in der Allgemeinen Verfügung vom 25.11.1937 zwingend die Bestimmung eines Richters oder Staatsanwaltes als "Sachbearbeiter" und damit Referenten des Behördenvorstandes vorgeschrieben ist, so wird doch seine Aufgabe außerordentlich begrenzt. Er wird nämlich nur bei der Beschaffung tätig. Wesentlich weitergehend sind dann die von dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz in der Bekanntmachung vom 30.11.1956 (JustMinBl. 1956, 361) für die "Büchereien der Justizbehörden (ohne Gefangenenbüchereien)" getroffenen Regelungen. Hier werden die einzelnen Gebiete der Gerichtsbibliothekverwaltung wenigstens angesprochen. Doch ist bemerkenswert, daß hinsichtlich der zu führenden Kataloge der Hinweis auf die Vorschriften der Ziffern 18 - 20 der Bek. über die Führung der Bestandsnachweise als ausreichend angesehen wird.

Gerichtsverwaltungen der neuen Gerichtsbarkeit, also der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, sowie der Finanzgerichtsbarkeit zeigen auf dem Gebiete der Gerichtsbibliotheksverwaltung hinsichtlich des Erlasses der Vorschriften volle Zurückhaltung. Hier wird, wie im übrigen auch bei den anderen Gerichtsbarkeiten, der Initiative und dem Ermessen der einzelnen Behördenvorstände der nachgeordneten Gerichte weitgehender Spielraum gelassen.

Immerhin mutet die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30.11.1956 recht fortschrittlich an, wenn man in Vergleich etwa sich ins Gedächtnis ruft, was Müller in seiner Sammlung über die Vorschriften der Preussischen Justizverwaltung noch bis zum Jahre 1910 als auch für die Gerichtsbibliotheken fortgeltend an Erlassen veröffentlichte. Es sind casuistische Regelungen für den Einzelfall. Zum Beispiel mußte 1897 - durch Ministerialerlaß! - nachdrücklich klargestellt werden, daß der von Deckersche Terminkalender auf Staatskosten bisher grundsätzlich nur für die Oberlandesgerichtspräsidenten angeschafft werden dürfe. "Von diesem Grundsatz abzugehen und den Ankauf eines solchen Kalenders für den Landgerichtspräsidenten in N. nachträglich zu genehmigen, muß ich Bedenken tragen". Information stand schon gar nicht auf dem Programm. So wurde 1898 die Anschaffung des Meyerschen Konversationslexikons und ähnlicher Werke für Rechnung des Bibliotheksfonds ausdrücklich mißbilligt (vgl. Müller Bd. 2, 6. Aufl. 1910 Nr. 32-34, S. 1362).

### C. Kritik

Für die wissenschaftlichen Allgemein- und Spezialbibliotheken ist seit langem anerkannt, daß die auf die Sammlung, Erhaltung, Verwahrung, Ergänzung, Bereitstellung, Aufschließung und Benutzung des Schrifttums in weitestem Sinne gerichteten Tätigkeiten und Maßnahmen der zuständigen Behörde eine besondere Verwaltungsaufgabe darstellt, die mit dem Begriff der B i b l i o t h e k s v e r w a l t u n g zusammenfassend bezeichnet und auch dargestellt wird. Hierzu kann auf die bekannten Lehrbücher der Bibliotheksverwaltung verwiesen werden. Für die Verwaltung der Gerichtsbibliotheken hat sich eine gleiche Auffassung nicht durchgesetzt, obwohl es im Bereiche der einzelnen Gerichtsbarkeiten eine ganze Reihe großer Bibliotheken gibt, auch wenn man von den Bibliotheken der oberen Bundesgerichte einmal absieht. Es kann aber nicht verkannt werden, daß hier insoweit ein durchaus gleichwertiges und in seiner Struktur ähnliches Aufgabengebiet der Verwaltung vorliegt. Daher ist die bisherige Einordnung der Gerichtsbibliotheksverwaltung, soweit sie überhaupt im Rahmen der Gerichtsverwaltung als solche in Erscheinung tritt, weder vom Gegenstand noch von der Aufgabe her, die den Gerichtsbibliotheken gestellt ist, sachgemäß. Es ist schon ein verfehelter Ausgangspunkt, wenn die Verwaltung der Gerichtsbibliotheken fast ausschließlich nur vom Haushaltsrecht her als Teil der Bestandsverwaltung behandelt wird. Die Schwerpunkte liegen, was in diesem Kreise keiner Erwähnung bedarf, auf ganz anderen Gebieten.

Der haushaltsmäßige Bestandsnachweis und die Rechnungslegung sind sicherlich notwendig. Im Rahmen der Verwaltung einer Bibliothek jedoch sind sie nicht gerade interessant. Die hierfür maßgebenden Vorschriften wirken, wenn sie nicht auf die Besonderheit des Gegenstandes und die Verwaltung des Bibliotheksbestandes Rücksicht nehmen, außerdem oft nur erschwerend und belastend. Bücher, zumal in großen Beständen, sind etwas anderes als Aktenböcke, Tische und Glühbirnen. Auch von der A u f g a b e her gehört die Gerichtsbibliothek nicht in die Bestandsverwaltung. Die Bibliothek dient der Rechtsprechung. Das ergibt sich schon aus ihrer sachlichen Einordnung in die Gerichtsverwaltung. Sie schafft notwendige Voraussetzungen für die richterliche Arbeit überhaupt. An den gegenwärtigen Vorschriften ist eigentlich vor allem bemerkenswert, was sie nicht regeln. So ist nirgends angeordnet, daß eine Bibliothek bei einem Gerichte vorhanden sein muß. Gleichwohl entspricht es begründeter Tradition, daß der Richter vor seiner Entscheidung Rechtsprechung und Literatur, soweit sie einschlägig ist, berücksichtigt. Dieser Überlieferung entspricht darüber hinaus nach Auffassung des Bundesgerichtshofes auch eine Amtspflicht des Richters, vor der Entscheidung jedenfalls die einschlägige Rechtsprechung der Obergerichte und das Schrifttum zu prüfen (vgl. Urteil des BGH v. 6.11.1961 - III ZR 143/60 - in BGHZ 36, 144 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Reichsgerichtes). Ist das aber die Amtspflicht des Richters, so ergibt sich daraus notwendig die Aufgabe der Justizverwaltung, dem Richter für seine Entscheidungstätigkeit die maßgebliche Rechtsprechung und Literatur

bereitzustellen. Die hierfür in Frage kommende Einrichtung ist die Bibliothek des Gerichts. Die Gerichtsverwaltung hat aber durch grundlegende Vorschriften hinsichtlich der Organisation und Gestaltung des Gerichtsbibliothekswesens bisher wenig beigetragen. Was auf diesem Gebiet bisher geschaffen ist, geht weitgehend auf den persönlichen Einsatz, die Initiative und die - unter Berücksichtigung der oft beschränkten Mittel - besonders beachtlichen Leistungen des unmittelbar in der Verwaltung der Bibliothek des Gerichts tätigen Personals zurück, das oft ohne fachliche Vorbildung und Unterweisung, ganz auf sich selbst gestellt, die Grundlagen seiner Arbeit sich selbst schaffen mußte. Nun hat die Freiheit des Schaffens gewiß seine Vorteile. Aber man muß auch die Nachteile wägen, welche in der Isolierung, eigenständigen Entwicklung und Organisation einer Bibliothek notwendig begründet liegen. Das Risiko des unvermeidlichen Experiments ist erheblich. Bei dem Mangel an jeglicher Vorarbeit und Erprobung hinsichtlich der grundlegenden Entscheidungen ist die Gefahr des Mißgriffs nicht gering. Eine Fehlplanung hat oft weitgreifende Auswirkungen für Verwaltung und Benutzer. Ein nach einem verfehlten Katalogsystem und unzulänglichen Regelwerk aufgestellter und aufgeschlossener Bestand ist oft gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand an Geld, Arbeitskraft und Zeit zu ändern und neu zu ordnen.

#### D. Ausblick

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Gerichtsbibliothek als Objekt und Aufgabe der Verwaltung sowie der gegenwärtigen Verwaltungswirklichkeit auf dem Gebiete des Gerichtsbibliothekswesens muß das Verhältnis der Gerichtsbibliothek zur übergeordneten Gerichtsverwaltung und damit zur Rechtspflege als gestört oder aber, um einen anderweit viel gebrauchten Ausdruck zu verwenden, als unterentwickelt bezeichnet werden. Es wird nicht leicht sein, das Verhältnis zwischen Gerichtsbibliotheken und Rechtspflege zu bereinigen und der Gerichtsbibliothek im Rahmen der Rechtspflege die ihr zukommende Stellung zu verschaffen. Bettermann hat einmal gesagt, es gäbe drei Grundsätze unserer Verwaltung:

1. Das haben wir immer so gemacht,
2. das haben wir noch nie gemacht,
3. da könnte ja jeder kommen.

Auch die Gerichtsverwaltung wird von diesem "tradierten Erfahrungsgut" nicht völlig frei sein. Und der graue Alltag des Bibliotheksverwalters weiß von der Gewalt solcher Grundsätze zu berichten. Sicher ist es für den Bibliotheksverwalter und den Bibliotheksreferenten einfacher, nach diesen Rezepten zu verfahren, nämlich entweder immer so weiterzumachen oder, was noch einfacher ist, möglichst nichts zu machen, sparsam zu wirtschaften, die Bestände klein zu halten und sich mit Aufstellung und Kontrolle zu begnügen. Der Rechtspflege wird damit nicht gedient. Es ist an der Zeit, die Frage einer richtigen Bibliotheksverwaltung von Grund auf neu zu durchdenken. Die insoweit gerade bei den Richtern weit verbreitete Resignation in ihrem Verhältnis zur Bibliothek sollte gleichermaßen zu denken geben. Diese soll ihm doch die Voraussetzungen

seiner Arbeit liefern. Und wenn die Bibliothek nicht das leistet, was der Richter bei dem ihm zugemessenen Arbeitspensum erwarten kann und muß, wird die Qualität der Rechtsprechung Schaden nehmen. Mit dem Idealismus, der Erfindungsgabe, dem selbstlosen Einsatz der Bibliotheksverwalter allein, wird die der Gerichtsbibliothek gestellte Aufgabe nicht zu bewältigen sein. Auch die Gerichtsverwaltung wird ihren Teil beitragen müssen. Wir können die Hoffnung haben, daß die Dinge langsam in Bewegung kommen und daß die angelaufenen Erörterungen zwischen den Landesjustizverwaltungen über die Probleme des Gerichtsbibliothekswesens bald zu greifbaren Ergebnissen führen. Mit den Mitteln, Maßnahmen und Zielsetzungen der Jahrhundertwende wird es in unserer gewandelten Welt allerdings kaum gelingen, zum Nutzen der Rechtspflege die Gerichtsbibliothek zu einem voll geeigneten Instrument richterlicher Arbeit zu machen.

## Anlage zum Vortrag Nicken

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| A. Ordentliche Gerichte           | 1. Zuständige Gerichts-    |
| B. Allgemeine Verwaltungsgerichte | verwaltung                 |
| C. Sozialgerichte                 | 2. Fortgeltende oder neue  |
| D. Gerichte in Arbeitssachen      | Bestimmungen der Gerichts- |
| E. Finanzgerichte                 | verwaltungen               |

### I. Baden-Württemberg

- A. 1. Justizministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 5, Schillerplatz 4.
  - 2. AV d.RJM über die Führung von Sachrechnungen bei den Justizbehörden vom 20.6.1938 - DJ 1938, 979; 1939, 1114. Richtlinien des Fin.Min. für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen des Landes v. 8.4.1964 - veröffentl. demnächst im Amtsblatt.
- B. 1. Innenministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Dorotheenstr.6.
  - 2. Keine.
- C. 1. Arbeitsministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart W, Rotebühlplatz 30.
  - 2. Keine, nur haushaltsrechtliche Vorschriften.
- D. wie C.
- E. 1. Finanzministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart N, Kienestr.41.
  - 2. §§ 41-43 VO d. Staatsministeriums über die Dienstordnung der Staatsbehörden v. 19.7.1928 - RegBl. Württemb. 1928, 241 (Allgem. Anordnung über den behördlichen Besitz von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen).

### II. Bayern

- A. 1. Bay. Staatsministerium d. Justiz, München, Elisenstr.1a.
  - 2. a) Bekanntmachung des Staatsministers d.Fin. über die Führung von Bestandsverzeichnissen v. 3.Okt.1955 (Bay.BS III S.501) in der Fassung der Bek. v. 7.4.1960 (StAnz. Nr.16) Abschnitt C Ziffern 18-20 - RHO § 65 Abs.1; RWB § 56 Abs.3 -
  - b) Bek. über die Führung von Bestandsverzeichnissen bei den Justizbehörden v.18.4.1957 (BayJMB1.1957, 229) i.d.Fassung d.Bek. v.31.10.1958 (BayJMB1.1958, 163)
  - c) Bek. d.BayStM d.J. betr. Büchereien der Justizbehörden v.30.11.1956 (BayJMB1.1956, 361)
  - d) Bek. v.2.5.1955 (Aussonderung) - BayJMB1.1955, 88

- B. 1. Bay.Staatsministerium d.Innern, München 22,  
Odeonsplatz 3.
- 2. Keine
- C. 1. Bay.Staatsministerium f. Arbeit und soziale  
Fürsorge, München 13, Winzererstr.9.
- 2. wie A 2 a (Nr.6-11, 18-20)  
EntschlieÙung BayStM d.Fin. v.10.4.1956 (BayBSVFin  
II S.203) in der Fassung v. 10.10.1957 (StAnz.Nr.42)  
u. v.7.12.1960 (StAnz. Nr.51)
- D. 1. wie C 1
- 2. - . -
- E. 1. Bay.Staatsministerium d.Finanzen, München, Ludwigstr.3.
- 2. § 22 Allgem. Dienstordnung f.d.Staatsbehörden  
v.22.12.1953 - ADOST - (Bay.GVBl.1954, 1) m. späte-  
ren Änderungen.  
Bek. über d.Führung von Bestandsverzeichnissen  
v. 3.10.55 i.d.F. v.7.4.60 - wie A 2 a -  
Gemeinsame Vollzugsbestimmungen über die Führung  
von Bestandsverzeichnissen v.19.12.1962 (ABl.BaySt.  
Fin.1962, 2066) Abschn. C.

### III. Berlin

- A. 1. Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Salzbur-  
ger Str.21/25.
- 2. Keine
- B. 1. Der Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,  
Fehrbelliner Platz 2.
- 2. Keine
- C. 1. Der Senator für Arbeit und Sozialwesen, Berlin-  
Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1
- 2. Keine
- D. 1. wie C 1
- 2. Keine
- E. 1. siehe B.

### IV. Bremen

- A. 1. Der Senator für Justiz, Bremen, Rathaus.
- 2. AV d. RJM über die Führung von Sachrechnungen b.d.  
Justizbehörden v.20.6.1938 (DJ 1938, 979).
- B. 1. Der Senator für Inneres, Bremen, Contrescarpe 22/24
- 2. Keine
- C. 1. Der Senator für Arbeit, Bremen, Contrescarpe 20.
- 2. Keine
- D. Wie C 1.
- E. 1. Der Senator für Finanzen, Bremen, Haus des Reichs.
- 2. Keine

V. Hamburg

- A. 1. Landesjustizverwaltung, Hamburg 36, Drehbahn 36.  
2. Keine
- B. Wie A.
- C. 1. Arbeits- und Sozialbehörde, Hamburg 1, Ernst-Merckstr.9.  
2. Keine
- D. Wie C.
- E. Wie A.

VI. Hessen

- A. 1. Der Hessische Minister der Justiz, Wiesbaden, Wilhelmstr.24.  
2. AV d. RJM über die Führung von Sachrechnungen bei den Justizbehörden/Rd.Erlaß d.M.dJ. über die Aussonderung entbehrlicher Bücher v.20.5.1954 (JMBL. 1954, 40). /v.20.6.1938 - DJ 1938, 979 - HRZ Nr.190
- B. 1. Der Hessische Ministerpräsident, Wiesbaden, Bierstadterstr.2.  
2. Keine
- C. 1. Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Wiesbaden, Adolfsallee 53 u.59.  
2. Keine
- D. Wie C.
- E. 1. Der Hessische Minister der Finanzen, Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8.  
2. Keine

VII. Niedersachsen

- A. 1. Der Niedersächsische Minister der Justiz, Hannover, Hohenzollernstr.53  
2. AV und Erlasse, zusammengefaßt bei Müller, Die Preußische Justizverwaltung 6.Aufl. 1919, 1358 ff. AV Nds.MdJ. v.16.10.1956 - 5430 - I 3 a - 955/56 - Buchhändlererrabatt -
- B. 1. Der Niedersächsische Ministerpräsident, Staatskanzlei, Hannover, Hohenzollernstr.47.  
2. Nur für OVG Lüneburg: Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schlesw.-Holst. v. 8./15.11.1955 (Nds.GVB1. 1956, 15 - Schl.Holst.GVB1. 1956, 1) Art.12, 13, 17 - sonst keine.
- C. 1. Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover, Hinrich-Kopf-Platz 2.  
2. Keine
- D. Wie C.
- E. 1. Der Niedersächsische Minister der Finanzen, Hannover, Am Schiffgraben 6.  
2. Keine.

### VIII. Nordrhein-Westfalen

- A. 1. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40.
  - 2. AV vom 8.11.1960 (JMB1. NRW 1960, 276) - betr. Aussonderung.
- B. 1. Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a.
  - 2. Keine
- C. 1. Der Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1.
  - 2. AV über die Führung von Sachrechnungen bei den Justizbehörden v.20.6.1938 (DJ 1938, 979) mit Ergänzungen.
- D. Wie C.
- E. 1. Der Finanzminister d. Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf Nord, Jägerhofstr.6.
  - 2. Keine

### IX. Rheinland-Pfalz

- A. 1. Ministerium der Justiz, Mainz, Ernst-Ludwigstr.3.
  - 2. Keine
- B. 1. Der Ministerpräsident, Mainz, Rheinstr.113.
  - 2. -.-
- C. 1. Sozialministerium, Mainz, Bauhofstr.4.
  - 2. Keine
- D. Wie C.
- E. 1. Ministerium für Finanzen u. Wiederaufbau, Mainz, Neubrunnenstr.2.
  - 2. Keine

### X. Saarland

- A. 1. Der Minister der Justiz, Saarbrücken, Hindenburgstr.15.
  - 2. Bestimmungen der ehem.Preuß.- und Reichsjustizverwaltung
    - a) § 88 Etatvorschriften v. 8.1.1914 i.d.F. AV v. 7.3.1919 (PrJMB1. 1914, 15; 1919, 92) betr. Bücherverzeichnis.
    - b) AV betr. Büchereien der Gerichte und Staatsanwaltschaften v.25.11.1937 (DJ 1937, 1870).
    - c) AV über die Führung von Sachrechnungen bei den Justizbehörden v.20.6.1938 (DJ 1938, 979).
- B. 1. Der Minister des Innern, Saarbrücken, Hindenburgstr.21.
  - 2. Keine
- C. 1. Der Minister für Arbeit u. Sozialwesen, Saarbrücken, Hindenburgstr.21-23.
  - 2. - . -
- D. Wie C.
- E. 1. Der Minister für Finanzen u. Forsten, Saarbrücken, Am Stadtgraben 4.
  - 2. - . -



XI. Schleswig-Holstein

- A. 1. Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein,  
Kiel, Lorentzendam 35.
2. AV d. RJM über Büchereien der Gerichte und Staats-  
anwaltschaften v.25.11.1937 (DJ 1937, 1870)  
AV d. RJM über die Führung von Sachrechnungen bei  
den Justizbehörden v.26.6.1938 (DJ 1938, 979) mit  
Änderungen und Ergänzungen.  
AV d. JM v.10.1.1955 (Schl.Holst.Anz. 1955, 84)  
Abschn. E betr. Behandlung der entbehrlichen älteren  
Bücher mit rechtsgeschichtlichem Inhalt.
- B. 1. Wie A 1
2. Keine
- C. 1. Wie A 1.
2. Keine
- D. 1. Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
d.Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Brunswiker Str.16-22
2. - . -
- E. 1. Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein,  
Kiel, Düsternbrooker Weg 64-68
2. - . -

V o r t r a g

Bibliotheksoberrat Dr. K i r c h n e r , Karlsruhe  
Probleme des gerichtlichen Bibliothekswesens

Wenn mein Herr Vorredner Sie zwangsläufig gewissermaßen durch die Niederungen des gerichtlichen Bibliothekswesens hat führen müssen, so dürfen Sie billigerweise erwarten, daß Ihnen nun auch einige Höhen gezeigt werden: denn so stellt sich das Bibliothekswesen der Bundesgerichte vergleichsweise dar. Was die Bibliotheken der Bundesgerichte von denen der Instanzgerichte unterscheidet, ist nicht so sehr die Höhe der Etatmittel, der größere Bestand an Büchern und die bessere räumliche Unterbringung. Der wesentliche Unterschied liegt in der Art der Betreuung. Bei den Instanzgerichten obliegt, wie wir gehört haben, die Verwaltung der Bibliothek dem Behördenvorstand oder einem von ihm dazu bestellten Richter, und je nach der Zeit, die sie dafür zur Verfügung haben, und nach ihrer persönlichen Neigung, betreiben sie die Verwaltung mehr oder weniger mit der linken Hand. Bei den oberen Bundesgerichten sehen Sie, daß hier hauptamtlich Bibliothekare mit der Verwaltung der Bibliothek betraut sind, sogar nach den Stellenplänen mit Bibliothekaren des höheren, also wissenschaftlichen Dienstes. Es ist dem Weitblick des ersten und als Persönlichkeit bedeutendsten Präsidenten des Reichsgerichts, Eduard v. Simson, zu danken, daß er zugleich mit der Eröffnung des Reichsgerichts einen hauptamtlichen Bibliothekar berief, der eine den Bedürfnissen dieses Gerichts entsprechende Bibliothek aufbauen sollte. Sie wissen vielleicht, welches Arbeitsinstrument sich das RG infolge dieses glücklichen Startes im Laufe seines 75jährigen Bestehens aufbauen konnte. Die RG-Bibliothek hatte bei Kriegsende einen Bestand von über 300 000 Büchern. Es ist nur zu bedauerlich, daß sie uns hier im Westen nicht mehr zur Verfügung steht.

Es wurde vorhin die Kraft der Tradition angesprochen, die sich meist in einem negativen Beharren an Überkommenem äußert. Es läßt sich hier der Kraft der Tradition auch einmal eine positive Seite abgewinnen, als nämlich der Stellenplan des Reichsgerichts auch beim Aufbau des Bundesgerichtshofs zugrundegelegt wurde. Dies zeitigte dann weitere Früchte bei der Errichtung der anderen oberen Bundesgerichte, denn: was dem einen oberen Bundesgericht recht ist, ist dem anderen billig, und so haben denn alle oberen Bundesgerichte eine eigene Bibliotheksabteilung. Selbst die Ministerien haben es in dieser Hinsicht nicht so weit gebracht. Hier sind immer besondere Referenten für die Bibliothek zuständig, die Bibliotheksverwalter mithin nicht selbständig.

Es liegt auf der Hand, daß aus einer Institution etwas ganz anderes werden kann, wenn sich jemand hauptamtlich und eigenverantwortlich darum kümmert. Diejenigen, die sich heute morgen an den Führungen durch die Bibliotheken der beiden Bundesgerichte und durch ihre Rechtskarteien beteiligt haben, haben selbst feststellen können, welche achtbare Arbeitsinstrumente sich beide Gerichte geschaffen haben. Es ist vielleicht nicht allgemein bekannt und für die Damen und Herren von den Instanzgerichten sicher wissenswert, weil Sie sich mit dem oft kleinlichen Unverstand Ihrer Justizverwaltung und - nicht zu vergessen - Ihrer Rechnungsprüfung -

herumzuschlagen haben, daß Sie sich im Bereich der oberen Bundesgerichte in einer ausgesprochen bibliotheksfreundlichen Atmosphäre befinden. Das kommt nicht von ungefähr. Schließlich sind diese Gerichte alle Revisionsgerichte, die sich lediglich mit der richtigen Auslegung der Normen zu beschäftigen haben und aus diesem Grunde ein viel intensiveres Verhältnis zum Buch und zur Zeitschrift haben müssen. Deshalb tut man hier auch etwas für die Bibliotheken. Angeregt durch den Anblick so vieler schöner Damen, möchte ich mir die Bemerkung gestatten, daß die Bibliotheken der oberen Bundesgerichte wie eine schöne Frau geschätzt und auch verwöhnt werden.

Das werden Sie, verehrte Anwesende von den Instanzgerichten, die Sie zumeist aus "unterentwickelten" Verhältnissen kommen, sicher mit einem gewissen Neid vernehmen. Aber ich habe das alles nicht gesagt, um Sie verdrießlich zu machen. Ich frage vielmehr, ob diese wohl assortierten Bibliotheken nicht auch den übrigen Gerichtsbibliotheken von Nutzen sein können. Mehr noch, ob diese nicht gar eine Verpflichtung haben, eine Art geistiger Entwicklungshilfe zu leisten. Natürlich besteht eine solche sogar rechtlich normierte Verpflichtung in Form der Amtshilfe. Eine von einer anderen Behörde an diese Bibliotheken gelangende Anfrage oder Bitte um Auskunft, Ablichtung eines Aufsatzes oder Ausleihen eines Buches werden diese zweifellos erfüllen, soweit es in ihrer Macht ist. Aber das ist nicht das, was ich hier meine und was mir vorschwebt.

Diese erwähnte Art der Amtshilfe, die im Grunde eine Selbstverständlichkeit ist und eigentlich keiner Normierung hätte bedürftig sein sollen, besteht in einer Inaktivität der befragten Bibliotheken. Man erwartet, bis oder ob man gefragt wird. Ich meine aber, es wäre ein nobile officium der mit Sach- und Personalmitteln besser ausgestatteten Bibliotheken der oberen Bundesgerichte, eine aktive Art Amtshilfe zu leisten. Wie ich das meine?

Wer selbst einmal an Instanzgerichten gearbeitet hat, weiß, wie schnell man oft bei dem geringen Buchgut, das sich bei dem betreffenden Gericht befindet, an eine Grenze kommt. Weil es sich vielleicht um ein neues Problem handelt oder um ein nicht alltägliches, dem man noch nie oder schon lange nicht mehr begegnet ist, fehlt der Ansatz, um sich schnell die richtige Literatur zu verschaffen. Nun beginnt die Sucharbeit, die von der eigentlichen Arbeit am Urteil abgeht. Oder es wird ein zitiertes Buch oder eine zitierte Zeitschrift nicht gehalten. Gern würde man die Zitate nachlesen. Aber woher soll man möglichst schnell die Literatur bekommen?

Um bei diesem letzten Problem zu bleiben, kann man natürlich sagen, es gibt den Leihverkehr der Bibliotheken, darüber kann man sich seine Sachen besorgen. Gut, aber dieser Weg ist bekanntlich ein long, long way to Tippecary und kann, wenn die Sache nicht drängt, beschritten werden. In den meisten Fällen ist eine schnellere Beschaffung nötig. Die Beschaffungswünsche erstrecken sich nach meinen Erfahrungen bevorzugt auf Zeitschriften. Hier würde es von allergrößtem Nutzen sein, zu wissen, wo etwas zu holen

ist. Hier drängt sich der Gedanke auf, ob man es nicht einmal unternehmen sollte, einen Gesamtkatalog der in den Gerichtsbibliotheken vorhandenen Zeitschriften zu veranstalten, also ein Verzeichnis, greifbar in Buchform, aus dem sich durch einen Blick feststellen ließe, welche Zeitschrift sich in wessen Bereich befindet. Ein solcher Katalog sollte zweckmäßigerweise den Zeitschriftenbestand der oberen Bundesgerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts sowie der OLGe, OVGes, LAGes und LSGe verzeichnen. Ich freue mich feststellen zu können, daß hier schon wertvolle Vorarbeiten geleistet worden sind. Wir haben ganz ausgezeichnete Zeitschriftenbestandsverzeichnisse von Bibliotheken, deren verantwortlicher Leiter unserer Arbeitsgemeinschaft angehören. Die Bibliothek eines oberen Bundesgerichts müßte die Gesamtbearbeitung in die Hand nehmen. Dann würden zunächst die Bestände der oberen Bundesgerichte ermittelt und verzettelt. Damit hätte man dann schon einen Zeitschriftenstamm, der durch den Besitz der übrigen Gerichte nur sehr gering erweitert werden dürfte. Dennoch sollte man die OLGe und die ihnen in der Rangordnung gleich stehenden Gerichte der besonderen Gerichtsbarkeit aus dem Gesamtverzeichnis nicht herauslassen, weil die Gerichte, die auf Grund dieses Gesamtkatalogs dann später eine Zeitschrift bestellen, gehalten sein sollen, sich zunächst einmal an ihr im Instanzenzuge übergeordnetes Gericht zu wenden, um nicht alle Bestellungen auf die Bundesgerichte zu lenken.

Wie Sie aus dem Programm haben entnehmen können, haben sich heute morgen die an einer Zusammenarbeit interessierten Bibliothekare und Bibliotheksreferenten zusammengefunden, um eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich der Belange der Gerichtsbibliotheken in besonderem Maße annehmen soll. Es wird sich zeigen, was aus dieser Zusammenarbeit werden und welche Initiative sich hier entfalten wird. Jedenfalls wird die Frage der Anlage eines Gesamtzeitschriftenkataloges auch die Arbeitsgruppe in Zukunft beschäftigen.

Ich komme auf die Fragestellung zurück: Wie kann sich der Richter schnell ein benötigtes Werk verschaffen? Für Zeitschriften habe ich einen Weg aufgezeigt. Wie aber steht es mit Büchern? Hier würde nun ein Gesamtkatalog etwas nützen, von der Art, wie er - was Sie wissen werden - in einzelnen Regionen, die sich im wesentlichen mit den jetzigen Ländern decken, aufgebaut worden ist. Ich möchte zu diesem Thema aber jetzt keine Stellung nehmen, weil für heute noch ein Referat angekündigt ist, das sich mit dem Gedanken eines Behördenzentalkataloges beschäftigt.

Nun ist aber bei dem Problem: "Ausleihe von Zeitschriften aus anderen Bibliotheken mittels eines Gesamtzeitschriftenkataloges" noch auf einen Punkt zu sprechen zu kommen. In vielen Fällen wird die auf Entleihung angegangene Bibliothek den bestellten Zeitschriften-Jahrgang gar nicht herausgeben können, weil sie ihn selbst benötigt. Die am Leihverkehr teilnehmenden deutschen Bibliotheken kennen dieses Problem schon seit einiger Zeit und begegnen ihm im wachsenden Maße mit der Lieferung von Fotokopien anstelle von Büchern. Ich will hier die urheberrechtliche Seite beiseite lassen, weil damit gerechnet werden darf, daß im Zuge der Neuregelung des Urheberrechts das aus dieser Übung der Bibliotheken resultierende Problem endgültig geregelt wird. Es erhebt sich hier nämlich

noch eine andere Frage, die haushaltsrechtlicher Natur ist. Einmal bin ich nicht sicher, ob wirklich alle wegen einer Entleihung von Zeitschriften angegangenen Gerichte überhaupt in der Lage sind, Fotokopien zu liefern; denn es setzt dies doch das Vorhandensein von Fotokopiereinrichtungen voraus. Hier bin ich aber insoweit doch Optimist, als ich glaube, daß die hier in Frage stehende Kategorie von Gerichten über kurz oder lang, auch durch zu erwartende Preissenkungen für Fotokopiergeräte, in die Lage versetzt wird, entsprechende Geräte beschaffen zu können. Der so sparsamen Dame Justitia muß man hier schon etwas Zeit lassen. Aber damit wären noch nicht alle Probleme beseitigt, weil es ja ein haushaltsrechtliches Prinzip ist, daß Kosten auf den Verursacher zurückfallen. Hier müßte durch regelnde Erlasse den fotokopierenden Bibliotheken gestattet werden, auf die Verrechnung zu verzichten, da die Verwaltungskosten sonst die Angelegenheit unnötig verteuern und erschweren würden. Aber - wie dies auch ja geregelt werden sollte - an den Kosten brauchte die Sache nicht zu scheitern.

Ein anderer Gedanke taucht in diesem Zusammenhang noch auf. Man könnte daran denken, eine der großen Bibliotheken des Bundes so auszubauen, daß sie die Ausleihe- und Materialbeschaffungsfunktion für alle oder andere Gerichte übernehmen könnte. Selbstverständlich müßte dieser Bibliothek dann eine bessere Dotierung und vielleicht auch eine geringfügige Personalverbesserung zuteil werden, um diese Aufgaben erfüllen zu können. Wenn von allen Ländern jedes dafür dem Bund einen kleinen Betrag zur Verfügung stellen würde, ließe sich das leicht machen. Ich gebe zu, das alles ist ein kühner Gedanke, aber man muß ihn einmal aussprechen. Es wird sich zeigen, ob er wie ein Samenkorn auf steinigem oder fruchtbarem Boden fällt. Es ließe sich alles auch noch weiter perfektionieren, indem man auch Rechtsanwälte an dieser Ausleihbibliothek partizipieren ließe; denn diese sind oft in einer noch größeren Literaturnot, weil sie in den Gerichtsbibliotheken nur geduldete Gäste sind und zwangsläufig hinter dienstlichen Bedürfnissen zurückstehen müssen. Dieser Ausleihbibliothek könnte auch bei genügender Dotierung ein Service angegliedert werden, der dann in Aktion treten müßte, wenn die zur Klärung einer Rechtsfrage benötigte Literatur überhaupt unbekannt ist. Dem Service würde dann die Aufgabe obliegen, Literatur und Rechtsprechung zu konkret geäußerten Rechtsproblemen zu benennen.

Nun, das alles ist Zukunftsmusik und man sollte Ihnen deshalb mehr Brot bieten. Ich sehe mich in der glücklichen Lage, dies tun zu können. Ich sprach davon, daß es oft ganz unbekannt ist, welche Literatur es zu einem Problem gibt. Hier würde eine systematische juristische Bibliographie nötig sein. Nun gibt es auf dem bibliographischen Gebiet zwar einiges, was hier nützlich ist. Ich erinnere nur an die gut gearbeiteten und handlichen NJW-Fundhefte. Sie haben aber den Nachteil, daß sie - oft um Jahre - hinterherhinken und sodann nur einen ganz bestimmten Stamm von Zeitschriften, also bei weitem nicht die gesamte juristische Literatur auswerten. Die als Anschluß und Überbrückung gedachte Leitsatz-Kartei aber fordert eine ständige Ordnungsarbeit, die sich viele gar nicht leisten können und die deshalb häufig unterbleibt. Nützen tut nur eine

solche Bibliographie, die zusätzliche Ordnungsarbeiten überflüssig macht, und, was außerordentlich wichtig ist, schnellstens orientiert, also Titel spätestens 14 Tage nach Erscheinen referiert. In der letzten Zeit mehren sich die Stimmen, die nach einer solchen systematischen juristischen Bibliographie verlangen. Ich möchte hier auf die Bemerkungen von Dr. Leser im AcP 1964 S.179 und von Dr. Rudolf in der JZ 1963 S.516 f. hinweisen. Eine solche Bibliographie sollte das gesamte juristische Schrifttum erfassen, also selbständige Schriften, Aufsätze und Dissertationen. Auch bemerkenswerte Rezensionen sollte sie enthalten. Sie werden diese Bibliographie haben!

Auf Grund des ständigen Rufes nach einer solchen, haben der Kollege Dr. Mackert vom BVG und ich uns bemüht gefühlt zu überlegen, ob nicht die von unseren beiden Bibliotheken geleistete Dokumentationsarbeit auch für die übrigen Gerichtsbibliotheken und darüber hinaus für alle an der Rechtswissenschaft Interessierten nutzbar gemacht werden könnte. Wir haben uns von dem Gedanken leiten lassen, daß unsere beiden Gerichte sich hinsichtlich der angeschafften Literatur und der gehaltenen Zeitschriften sehr gut ergänzen. Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß nur ein Drittel unseres Bibliotheksbestandes übereinstimmt, also gewissermaßen dublett ist. Das wird Sie genauso verblüffen, wie es uns seinerzeit erstaunt hat, als wir das feststellten. Insgesamt gesehen decken unsere beiden Bibliotheken weitgehend das Gesamtgebiet von Recht, Staat und Gesellschaft ab. Spezialgebiete wie das Arbeits- und Sozialrecht kommen naturgemäß kürzer weg. Aber das gesamte öffentliche Recht und auch das Völkerrecht sind gut bei uns vertreten. Zur Erlangung eines genauen Überblicks über die zur Herstellung einer solchen Bibliographie notwendige Zeit und zur Gewinnung exakter Unterlagen für die Kalkulation haben wir als eine Art Planspiel eine Probenummer gestaltet, die hinsichtlich der äußeren Form, der inhaltlichen Gliederung und des Umfanges genau das wiedergibt, was die Bibliographie zweimal monatlich leisten soll. Sie wird im Schnitt 700 Titel bringen, also im Jahre etwa 17.000. Nach diesem Vortrag darf ich dieses Probestück an Sie verteilen lassen, damit Sie eine Vorstellung davon bekommen. Dem Heft haften noch einige Unvollkommenheiten an, die wir indes abzustellen gedenken. Aber ich möchte diesen Vortrag nicht dazu mißbrauchen, um hier Eigenpropaganda zu treiben. Ich bin überzeugt genug, daß das Probeheft für sich spricht. Wichtig wäre noch die Erwähnung des Preises, über den aber noch nichts Verbindliches gesagt werden kann. Wir dürfen ernsthaft hoffen, daß uns ein ungenannter Mäzen in Stand setzen wird, einen Schleuderpreis zu machen. Ich sagte schon, daß dies Unternehmen unter der Flagge "geistige Entwicklungshilfe" läuft und man kennt die Finanznot der kleinen Dienststellen - und den Gnatz der Großen. Wenn die Bibliographie, wie seine Väter es erhoffen, gut einschlägt, bleibt die Frage einer Erweiterung des Einzugsgebietes zu stellen. Aber man sollte nicht schon den nächsten Schritt erwägen, ehe man den ersten getan hat.

Ich möchte zum Schluß noch ein ganz anderes Problem anschnitten, das nun wieder sehr in die Zukunft weist. Behandeln läßt es sich in der Kürze der Zeit allerdings nicht. Außerdem steckt hier auch alles noch in den Kinderschuhen. Aber Sie sollten einmal darum wissen, daß es so etwas gibt. Was ich ausführen werde, geht allerdings über das Wirken der Bibliotheken hinaus.

Aber es handelt sich um ein Problem der Dokumentation, und damit beschäftigen sich die Bibliothekare als Zwillingbrüder der Dokumentalisten. Das ist die Legitimation dafür, daß ich glaube, das Folgende hier einmal behandeln zu sollen.

Es geht um das Problem der Rechtskybernetik. Der Begriff der Kybernetik ist noch recht jung, hat aber inzwischen schon einen festen Platz in der Wissenschaft erlangt. Kybernetik ist die Wissenschaft von den Steuerungsvorgängen, den Ordnungsvorgängen jeder Art überhaupt. Um mich aber weniger hochgestochen auszudrücken: Es handelt sich um das Problem einer automatischen Rechtsfindung oder des Einsatzes von Maschinen zum Zwecke der Rechtsfindung. Sie lesen allenthalben etwas von dem Einsatz datenverarbeitender Maschinen für wissenschaftliche Zwecke. Ich erinnere an die textkritische Durchrechnung der Odyssee und Ilias, um festzustellen, ob Homer beide Epen geschrieben hat. Was übrigens bejaht wurde. Ich erinnere an die Übersetzungsmaschinen. Alles ist noch am Anfang, aber im Kommen. Unabhängig davon hat auch die Verwaltung mit dem Einsatz von solchen Maschinen begonnen, weil die Vermehrung der Menschen auch eine ständige Vervielfachung der Verwaltungsarbeit mit sich bringt. Da nun Personal knapp ist, und gewisse Verwaltungsarbeiten nicht aufgeschoben werden können, ohne die Personen zu schädigen, die auf einen Bescheid oder eine Regelung warten, liegt in der Automation schon eine bedeutende Hilfe. Mit Erfolg errechnet beispielsweise die Bundesversicherungsanstalt in Berlin maschinell die Renten. Sie wissen, daß auch hier Lehrgeld gezahlt werden mußte. Aber das lohnt sich letzten Endes dann doch.

Auch innerhalb der Justiz ist die zu bewältigende Arbeit nicht geringer geworden. Und wir kennen die ständigen - nicht unberechtigten - Klagen über wachsende Rückstände. Es fragt sich, ob auch auf dem Gebiete der Jurisprudenz der Einsatz datenverarbeitender Maschinen möglich ist. Möglich ist, natürlich mit dem Ziele einer Erleichterung und Beschleunigung der Arbeit.

Von deutscher Seite ist das Problem, soweit ich sehe, überhaupt noch nicht angefaßt worden. Dagegen hat man in Amerika und insbesondere in Rußland schon vor einigen Jahren damit begonnen, Experimente zu machen. In Amerika ist es vor allem ein Professor an der Yale Law School namens Allen, in Rußland der Leningrader Professor Kerimov. Neuerdings hat sich der Prager Professor der Rechte Viktor Knapp sehr mit diesen Dingen beschäftigt und auch ein dickes Buch darüber geschrieben, das aber leider nur in tschechischer Sprache erschienen und mir nur in Auszügen bekannt ist.

Datenverarbeitende Anlagen lassen sich nur dort einsetzen, wo logisch faßbare Begriffe mit objektiven Kriterien vorhanden sind. Deshalb eignen sich insbesondere Gebiete mit formalen Regelungen für den Maschineneinsatz. Als solche Rechtsgebiete seien das Steuerrecht, das Versicherungs- und Patentrecht genannt. Außerdem lohnt sich der Aufwand von Maschinen auch nur dort, wo viel Material, und das möglichst auf dem gleichen Gebiet, anfällt. In Amerika werden beispielsweise vom Bundespatentamt zur Ermittlung der äußerst wichtigen, aber auch schwierigsten Aufgabe, ob eine neu angemeldete Erfindung nicht vielleicht schon früher einmal als Patent

angemeldet worden ist, Elektronenrechner eingesetzt. Das Problem bei dem erfolgreichen Einsatz von Maschinen liegt in der Notwendigkeit, Gegebenheiten in eine exakte Symbolsprache zu übersetzen, mit der die Maschine arbeiten kann. Eine Maschine kann ja nicht denken. Sie ist, wie einmal jemand gesagt hat, trotz des gespeicherten Wissens ein Vollidiot. Soweit Sachverhalte einen technischen Einschlag haben, wie bei der erwähnten Ermittlung von früheren Erfindungen, sind die Schwierigkeiten der Übersetzung in Symbole leicht überwindbar. Vor aufs erste unübersteigbaren Schwierigkeiten steht man aber, wenn man die Rechtssprache durch Symbole ersetzen will. Um ein Beispiel zu nehmen, der "Beamte" im strafrechtlichen Sinne ist ein anderer als der "Beamte" im Haftungsparagraphen des § 839 BGB. Die rechtlichen Begriffe sind keineswegs so exakt, daß sie völlig konkretisierbar wären. Jedes Gesetz hat seine eigene Terminologie. Die Maschine aber kann Feinheiten nicht auseinanderhalten und es ergeben sich, wenn die Unterschiede bei der Dateneingabe nicht beachtet werden, groteske Fehler. Vielleicht haben Sie gelesen, daß eine in Amerika eingesetzte Übersetzungsmaschine, der die Aufgabe gestellt war, das Neue Testament ins Englische zu übersetzen, den bekannten Satz: "Der Geist ist willig" mit "der Whisky ist gut" wiedergegeben hat. Hier sind also allerlei Fallstricke über den Weg gezogen. Es müßten mithin erst einmal erhebliche Vorarbeiten geleistet werden, um eine logisch widerspruchsfreie juristische Symbolsprache zu entwickeln. Bis dahin wird noch einige Zeit vergehen.

Aber auf einzelnen Gebieten könnte doch vielleicht schon ein richtiger und funktionierender Anfang gemacht werden. Ich könnte mir z.B. denken, daß dergleichen auf dem Gebiete des Verkehrsstrafrechts möglich wäre. Die Fälle der kleineren Unfälle erzwingen eine schematische Bearbeitung der Strafanzeigen. Die meisten Fälle werden durch Strafbefehl erledigt. Hier könnte die Errechnung der gerechtfertigten Strafe von der Maschine vorgenommen werden. Man müßte dazu eine genaue Skala des vorwerfbaren Verhaltens entwickeln. Wenn ein Unfall, wie das schöne Wort lautet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, so ist es nicht gleichgültig, ob er nun 60, 70 oder gar 100 Stundenkilometer gefahren ist. Auch die Menge des genossenen Alkohols stuft das Verschulden ab. Die Skala würde natürlich noch einige weitere Fälle von verwerfbaren Verhaltensweisen bekommen, die dann wie bei der Fehlerbewertung in den schulischen Arbeiten eine Summe an Vorwürfen ergäbe. Von ihr müßten dann die strafmildernden Umstände, die dann ebenfalls in eine Wertskala eingesetzt werden könnten, wieder abgezogen werden. So käme dann ein Ergebnis zustande, das mittels einer genau überlegten, abgewogenen Tabelle die notwendige und gerechte Strafe ablesbar machen würde.

Eines muß bei der Auswertung von solchen Patentanlagen aber von vornherein gesagt werden, im Grunde ist die Gerechtigkeit nicht errechenbar. Denn was ist Gerechtigkeit überhaupt? Wie schwierig ist es zu sagen, ob ein kleiner Diebstahl nun eine Sühne von 3 Wochen oder 6 Wochen Gefängnis verdient. Zudem sind die Temperamente der einzelnen Richter zu verschieden. Eins ist aber sicher, auf den Richter, vor dem ein Angeklagter steht, macht der Angeklagte irgend einen bestimmten Eindruck, einen positiven oder negativen, ob der



Richter dies nun erkennt oder nicht, und in seinem Urteil schwingt der subjektive Eindruck mit. Die Maschine ist kalt, ohne menschliche Regungen, ohne Sympathie oder Antipathie. Also sollte man glauben, daß sie der Gerechtigkeit näher ist. Immerhin, wenn es je zu einem Einsatz von Maschinen in der Justiz kommen sollte, die Maschine darf nur ein Hilfsmittel sein, nie darf die Maschine bestimmen, was Recht ist. Immer muß der Mensch der entscheidende bleiben.

## V o r t r a g

Amtsrat E y c k e r s , Düsseldorf

### Zentrale Berichterstattung über die Arbeit der Länderparlamente

Nachdem durch Querverbindung im wahrsten Sinne des Wortes das drohende Unheil dieses Referats mir durch eine unter uns weilende, sehr geschätzte Kollegin avisiert war und ich diese Novität an meinen Landtagsdirektor weitergegeben hatte, waren wir uns sehr schnell darüber einig, dieses Anerbieten zumindest für diesen Zeitpunkt abzulehnen. Auch in einem weiteren Gespräch mit einem Herrn aus Ihrer Mitte versuchte ich dieses Manöver und bat ihn um einen entsprechenden schriftlichen Antrag an meinen obersten Brotgeber, den Herrn Landtagspräsidenten, in der stillen Hoffnung, daß er ihn negativ bescheiden würde. Aber wie groß war mein Erstaunen, als mir dann eines Tages die Kopie eines Antwortschreibens an Herrn Ministerialrat Wernicke auf den Tisch flatterte, in dem der Herr Präsident via Direktor seinen Segen zu dieser Exkursion erteilt hatte. Welch einen Eindruck muß die Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken auf meine beiden Chefs gemacht haben! Ich also gehorche und stehe vor Ihnen, und zwar in der nicht gerade beneidenswerten Situation, über eine Angelegenheit referieren zu müssen, in der es im wesentlichen mehr zu berichten gibt über das wie es war und nicht sein sollte, über das was beschlossen ist und - als kleinsten Teil - wie wir bzw. ich es mir in Zukunft vorstelle.

Die Anfänge dieses Unternehmens liegen etwa in der Zeit um 1950. Damals kamen bei den ersten Kontakten, die unter den Kollegen der Parlamente stattfanden, auch gleich die ersten Gespräche auf, <sup>als</sup> Wunschbild - wie man wohl der Flut von Parlamentsdrucksachen Herr werden könne, um den an sie gestellten Anforderungen in den Parlamentsarchiven bzw. -bibliotheken gerecht werden zu können.

Aber Parlamentsdrucksachen sind ja nicht nur Selbstzweck der Parlamente; viele Menschen sind daran interessiert: Privatpersonen, politisch und juristisch interessierte Studenten, Doktoranden und Wissenschaftler, Beamte und Angestellte in Behörden und - vor allen Dingen - Mitarbeiter von Wirtschafts- und Berufsverbänden als Interessenorganisationen, um nur eine Auswahl zu nennen.

Alle Interessierte kann man wiederum in zwei Gruppen aufteilen:

Die erste Gruppe will lediglich aktuell informiert sein über das, was in den Parlamenten beraten und beschlossen wird, meistens um darauf irgendeinen Einfluß zu nehmen;

die zweite Gruppe bezieht die Parlamentsdrucksachen, bewahrt sie auf, gewährt Einblick oder leiht sie aus.

Die erste Gruppe ist also gezwungen, alle Parlamentsdrucksachen zu beziehen, übrigens ein sehr teurer Spaß, obwohl sie lediglich an einer Auswahl interessiert ist. Auswahl-sendungen sind aber - soweit mir bekannt ist - nur bei den Bundesparlamenten möglich; aber auch hier muß der Bezieher viele Drucksachen abnehmen, die für ihn völlig belanglos sind

Hinzu kommt, daß jede Auswahl subjektiv vorgenommen wird, es also durchaus passieren kann, daß der Auswählende bei der Vertriebsstelle die Bedeutung einer Vorlage übersieht oder sie unrichtig eingruppiert. Jeder, der mit Parlamentsdrucksachen umgeht, weiß, wie mißdeutig und irreführend oft Überschriften von Vorlagen sein können und welche Bedeutung hinter oftmals harmlosen Betreffen aus Parlamentsvorlagen steckt.

Dieser Gruppe würden so Mitteilungen oder Meldungen über die in den Parlamenten eingebrachten und beratenen Vorlagen völlig genügen, sofern mit der knappen Berichterstattung auch treffend und vollständig unterrichtet würde: also eine Art von Bibliographie. Man kann den Wert dieser Bibliographie noch dadurch erhöhen, indem man den mitzuteilenden Stoff in bestimmte Wissensgebiete unterteilt, damit nicht das ganze Verzeichnis gelesen werden muß.

Diese Gruppe setzt sich hauptsächlich zusammen aus

politisch Interessierten aller Schattierungen,  
Berufs- und Wirtschafts-Interessenverbänden,  
Referenten usw. der Ministerien usw.

Die zweite Gruppe hingegen - zwischen oder bei beiden Gruppen gibt es natürlich Überschneidungen - bezieht die Publikationen der Parlamente - entweder vollständig oder von einzelnen (Bibliothek in NW wahrscheinlich die Drucksachen und Stenographischen Berichte des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Bundestags sowie die Gesetz- und Verordnungsblätter aller Länder; in den übrigen Ländern liegen die Sammelgebiete wahrscheinlich ähnlich), bewahrt sie auf und stellt sie zur Einsichtnahme oder zum Entleihen bereit.

Diese Gruppe setzt sich im wesentlichen aus Bibliotheken, Archiven und sonstigen Sammelstellen zusammen in Parlamenten, Behörden, Universitäten und Hochschulen, in Instituten und Seminaren usw.

Hinter diesen Sammelstellen steht wiederum eine Reihe verschiedenartig interessierter Benutzer.

Ich möchte den Reigen - ich bin nun einmal Parlamentsarchivar - mit unseren ureigensten Anliegen beginnen:

Abgeordnete oder in ihrem Auftrag Fraktionen oder wissenschaftliche Assistenten oder Gesetzgebungshilfsdienste

wollen bzw. müssen sich selbst über die Geschehnisse im Bund bzw. in anderen Landesparlamenten informieren, um u.a. auch bei Wahl- oder sonstigen Versammlungen Rede und Antwort stehen zu können,

benötigen für die Einbringung gleicher oder ähnlicher Vorlagen, wie sie in anderen Parlamenten bereits existieren, Vergleichs- und / oder Motivmaterial

sind sehr häufig Materialbeschaffer für Dritte.

Hinzu kommt, daß viele Außenstehende - nicht zu unrecht - auch die Materialien der übrigen Parlamente beim eigenen Landes- oder bei den Bundesparlamenten vermuten.

Aber auch die außerhalb der Parlamente stehenden Interessenten - vom Primaner und vom Inspektor-Anwärter angefangen, der ein Referat halten muß, bis zum Studenten, Doktoranden und Wissenschaftler, vom Privatmann, vom Journalisten bis zum Interessenvertreter, die über Rundfunk, Presse und Fernsehen aufmerksam gemacht, an einer Parlamentsvorlage oder -debatte interessiert sind, wenden sich an sammelnde Bibliotheken und Archive der Parlamente von Behörden, von Universitäten usw.

Diese Institutionen (Bibliotheken oder Archive) stehen nun vor der Frage, wie sie diesen Menschen - Parlamentarier, Wissenschaftler oder wer es auch sonst sein mag - helfen können. Nummern von Drucksachen oder Stenographischen Berichten sind in den seltensten Fällen bekannt.

Um eines vorwegzunehmen: mit ungenauen, wenn nicht gar völlig daneben liegenden Angaben kommt fast jeder. In Presseveröffentlichungen ist manches Gesetz oder manche Vorlage - wenn sie den Tisch des Redakteurs verlassen hat - kaum noch wieder-zu-erkennen.

Der eine Benutzer wünscht Einblick in eine einzige Drucksache mit der Begründung eines bestimmten Gesetzentwurfs, der Doktorand z.B. möchte Einblick haben in die Beratungsmaterialien z.B. der Schulverwaltungsgesetze aller Länder; der eine also wünscht Auskunft über einen einzelnen Beratungsgegenstand aus einem bestimmten Parlament, der zudem noch aktuell ist, der andere wünscht Auskünfte über Beratungsunterlagen aus allen oder mehreren Landtagen aus zurückliegender Zeit. Dabei sieht jeder der Anfrager seine spezielle Sache aus seiner eigenen subjektiven Sicht und tritt dann noch - wie erwähnt - mit zum größten Teil mangelhaften Angaben - von der zeitlichen Fixierung ganz zu schweigen - vor den bedauernswerten Bibliothekar oder Archivar. In Behörden-, Universitäts- oder Institutsbüchereien mag man solche Benutzer noch abweisen können, oder ihnen empfehlen entweder mit genauen Angaben zurückzukommen oder die Bestände selbst durchzublättern. In Parlamentsarchiven und -bibliotheken ist das einfach nicht möglich!!!

Der Abgeordnete will z.B. seine Pressegesetze - ob Entwürfe oder verabschiedete Gesetze - aus allen Ländern haben. Ohne Hilfsmittel steht auch der erfahrenste Kollege diesen Materialbeständen hilflos gegenüber. Ich habe mir einmal von einem meiner Mitarbeiter zusammenstellen lassen, was einige der westdeutschen Parlamente seit 1946 an Drucksachen und Stenographischen Berichten auf den Markt geworfen haben, wobei neben den Bundesparlamenten, bei den Landtagen Bayern der Spitzenproduzent ist und Schleswig-Holstein an letzter Stelle liegt

| Stand: 31.12.1963                 |  | Drucksachen | Steno-Berichte |
|-----------------------------------|--|-------------|----------------|
| 1 Bundestag (seit 1949)           |  | 13 270      | 730 Sitzungen  |
| 2 Bundesrat (seit 1949)           |  | 7 476       | 264 "          |
| 3 Bayerischer Landtag (seit 1946) |  | 19 044      | 760 "          |
| 4 Bayerischer Senat (seit 1947)   |  | 3 208       | 270 "          |
| 5 Baden-Württemberg (seit 1953)   |  | 9 657       | 307 "          |
| 6 Hessen (seit 1946)              |  | 10 246      | 313 "          |
| 7 Nordrhein-Westfalen (seit 1946) |  | 5 548       | 451 "          |
| 8 Schleswig-Holstein (seit 1946)  |  | 2 988       | 340 "          |

Ich muß hier aus der Sicht von fast 18 Jahren Berufserfahrung anfügen, daß die Anzahl der Drucksachen nicht immer ein Maßstab für die Qualität eines Parlaments ist.

Eine weitere Erhebung besagt, daß die Bundes- und Landesparlamente zusammen im Jahre 1963

6 804 Drucksachen

296 Stenographische Berichte

veröffentlicht haben. Will man zu einer Gesamtsumme aller Parlamentsveröffentlichungen kommen, so muß man die Zahl der Drucksachen fast verdoppeln, weil ja fast jede Vorlage irgendwann in einer Plenarsitzung verhandelt, also abgewickelt, wird. (Sprich Stenographischer Bericht)

Rechnet man noch das Europäische Parlament hinzu sowie die Gesetz- und Verordnungsblätter mit allen Verkündungen, so wird man wahrscheinlich auf 12-15 000 Meldungen pro Jahr kommen.

Ich habe Ihnen bewußt einmal den anfallenden Stoff in nüchternen Zahlen vor Augen geführt, um Ihnen darzutun, wie schwierig es ist, an ihn heranzukommen, also in der Praxis eine bestimmte Vorlage herauszusuchen oder aber eine ganze Liste davon: tägliches Brot für Parlamentsarchive und -bibliotheken.

Wenn man nun darstellen will, welche Hilfsmittel hierfür zur Verfügung stehen, dann muß man wohl zwei Gruppen bilden, nämlich die Parlamente selbst und dann alle übrigen Sammelstellen.

Soweit mein Überblick reicht, besteht der größte Bedarf bei den Parlamenten selbst. Die Gründe hierfür habe ich schon dargelegt. Weil schriftliche Anfragen zu lange dauern - bis von allen Landtagen die Antworten zurückkommen, vergehen 14 Tage - wird meist telefoniert. Wer so etwas häufig macht, weiß, mit welchen Kosten solche Unternehmen verbunden sein können und wie schwierig es was ist. Werden solche Auskünfte von Abgeordneten verlangt, auch bei ihnen muß man in jedem Falle abwägen, ob der Aufwand berechtigt ist, mag das noch angehen. Aber was macht der Kollege in Zweifelsfällen oder wenn gar ein Studiosus anfragt?

Einige Landtage hatten sich deshalb entschlossen, eigene Verkartungen vorzunehmen, so u.a. Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, die IPA usw. Nordrhein-Westfalen z.B. hat bereits 1949 angefangen, die Bundestagsdrucksachen und Stenographischen Berichte, soweit sie Gesetze betrafen, zu verkarten. Bayern tat dies ebenfalls, dazu aber noch die Gesetze aller Länder. Alles also nur Fragmente, zu einer vollständigen Auswertung war kein Landtag wegen der damit zusammenhängenden Kosten bereit. Es muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß nach der Konstituierung des Bundestags 1949 das Informationsbedürfnis sprunghaft zunahm.

Aber nun wird man einwenden: und die Register, die von den Parlamenten geliefert werden?

Der Praktiker stellt sehr schnell fest, daß er mit den Registern im Alltag sehr wenig anfangen kann. Erst einmal zu der Frage, was überhaupt von den Parlamenten geliefert wird. Ich habe mir daraufhin selbst noch einmal die Bestände angesehen. Hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß Landtage, die

heute einwandfreie Gesamtregister liefern, bis vor wenigen Jahren überhaupt noch nichts veröffentlicht haben. Ich gebe also nur den derzeitigen Stand wieder, obwohl bei der Einführung des Parlamentsspiegels 1957 bzw. bei den Vorgesprächen der damalige Status ausschlaggebend war.

Aufgeschlossen wird entweder durch Bandregister (also Inhalts- oder Stichwortverzeichnisse mit Innentitel zu jedem abgeschlossenen Band getrennt nach Stenographischen Berichten und Drucksachen) und durch Gesamtregister (gemeinsame Auswertung der Drucksachen und Stenographischen Berichte einer Wahlperiode). Erfahrungsgemäß haben die alphabetischen Register - auch dann nur, wenn sie gut verwiesen sind - den besten Recherchierwert. Von 14 Parlamenten (Bundestag und Bundesrat, 11 Landesparlamente und der Bayerische Senat) geben 9 alphabetische Bandregister zu Stenographischen Berichten heraus, 2 numerische, 3 keine. Bei den Bandregistern zu den Drucksachen sieht es wie folgt aus: 4 alphabetische, 3 numerische, 7 keine. Gesamtregister: für den Zeitraum einer Wahlperiode: 8 alphabetische, 1 systematische mit Stichwortregister, 3 keine. Zwei veröffentlichten jährliche Gesamtregister.

Aber nicht nur von der Tatsache des Erscheinens aus gesehen, sondern auch der Qualität nach, schillert es hier in allen Farben: in punkto Qualität vom Dokumentationsniveau bis zum einfachsten Stichwortregister, in punkto Erscheinen überhaupt vom kumulativen Gesamtregister bis zum Nichts; ich habe die rein numerischen Verzeichnisse ausgelassen, weil sie in der Praxis fast ohne Wert sind. Einige Parlamente liefern also gute bis sehr gute Register, die die gelieferten Bestände vollständig aufschließen - wenn man die Geduld aufbringt, auf ihr Erscheinen zu warten. Und das eben ist der Haken.

Ich greife als Beispiel unseren eigenen Landtag heraus, der, glaube ich, bisher recht passable alphabetische Band- und Gesamtregister geliefert hat. Die 5. Wahlperiode hat im Juli 1962 begonnen. Die erste Aufschließung überhaupt erfolgte durch alphabetische Bandregister zu den Stenographischen Berichten und Drucksachen. Neulich wurde ein Drucksachen-Band abgeschlossen. Er umfaßt den Zeitraum Juli 1962 bis Oktober 1963. Das Register erschien vor kurzem: also bis zu 1 3/4 Jahre waren diese Drucksachen unausgewertet. Der Parallelband Stenographische Berichte wurde mit 30 Berichten im Januar 1964 abgeschlossen. Das Register hierüber befindet sich zur Zeit im Druck.

Ein weiterer Nachteil dieser Bandregister liegt in der Tatsache, daß sie ja getrennt nur den Drucksachenband oder nur den Berichtsband aufschließen. In der Praxis wird aber meist die Abwicklung einer Vorlage gebucht, so daß man jeweils in 2 Registern nachblättern muß.

Bei den Bandregistern - der Bundestag bildet hier wieder eine Ausnahme, weil er kumulative Bände in verhältnismäßig kurzer Zeit liefert - ist es noch ärger. Sie erscheinen - wenn überhaupt - erst ein halbes bis zwei Jahre nach Abschluß der Wahlperiode, haben also im Prinzip nur Archivwert. Ich bitte das Wort "nur" hier in der Gegensätzlichkeit zu aktuellen Dokumentationen zu sehen. Bei Parlamenten mit numerischen Bandregistern oder die nur einen Innentitel als Bandabschluß liefern, werden folglich die Veröffentlichungen aus den Anfängen der Wahlperiode erst nach 4 1/2 bis 6 Jahren indiziert.

Hinzu kommt, daß diese Register an 12 Stellen gefertigt werden und sich in der Technik - um es vornehm zu sagen - sehr stark unterscheiden. Nicht alle Register sind so gestaltet, verwiesen und koordiniert, daß ein Landesfremder ohne spezielle Kenntnisse der landesüblichen Termini das findet, was er wünscht. Ich werde auf diese Frage später noch zurückkommen.

Die Fachgruppe Parlamentsarchivare im Verein deutscher Archivare bemüht sich auch hier sehr um eine Koordinierung. Um all diesen aufgezeigten Schwierigkeiten zu begegnen - vor allem um die in den Parlamenten geleisteten Doppelarbeiten (eigene Verzettelung) zu vermeiden - liefen unter den Kollegen einerseits und dem Geschäftsführer der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft andererseits schon sehr früh, etwa ab 1955, Gespräche, wie man es bewerkstelligen könne, für alle Parlamente über alle Veröffentlichungen von einer Stelle aus sehr zeitnah eine Auswertung durchzuführen.

Um eines vorweg zu nehmen: die Länder - und erst recht nicht der Bundestag - waren zu diesem Zeitpunkt bereit, eine gemeinsame Dokumentationsaufgabe weder zu fördern noch zu finanzieren. Ein solches Unternehmen bedeutete ein nicht zu übersehendes Risiko, das weder der Vorstand der IPA noch irgendein anderer Landtag übernehmen wollte. Es blieb folglich nur ein reines Verlagsobjekt übrig. So kann dann nach langem Hin und Her im September 1957 der "Parlamentsspiegel" zustande. Seine Grundidee war, beiden Interessentengruppen zu dienen: denen, die nur Meldungen haben wollten, über das was in den Parlamenten an Vorlagen eingebracht und beraten wurde, und denen, die selbst die Vorlagen sammelten und nur einen möglichst aktuellen Index benötigten. Es erschienen also dann ab September 1957 in wöchentlichen Intervallen als Meldungen die Neuerscheinungen und Beratungen in den Parlamenten sowie die Verkündungen in den Gesetz- und Verordnungsblättern, jeweils in einem DIN A 5 Heft, der ganze Stoff mit ausgeworfenem Stich- und Schlagwort im Jahr durchlaufend numeriert und in 20 Gebiete unterteilt; der Parlamentsspiegel in einem Verlag. Die Mitarbeiter saßen zwar bei der IPA, waren jedoch Angestellte des Verlags. Mit dieser Bibliographie war den nichtbeziehenden Interessenverbänden usw. Genüge getan; die Indizierung für die selbst die Unterlagen besitzenden Bibliotheken in den Parlamenten, Behörden usw. sollte durch Herausgabe von Vierteljahres-Stichwort-Registern erfolgen - aber nicht kumulativ -, dem am Ende des Berichtsjahres ein Jahresregister folgen sollte. Die Register sind bzw. waren nichts anderes als Stichwortverweise auf die durchnumerierten Meldungen in den Parlamentsspiegelheften.

Dieses ganze Unternehmen war eine sehr verdienstvolle Arbeit von Herrn Burherne, dem Geschäftsführer der IPA. Er allein hatte den Mut, dieses Objekt in Gang zu bringen und er hat damit für die jetzt vor uns liegende gemeinsame Dokumentation den entscheidenden Grundstein gelegt. Denn bei allem Negativen, was nun für die Folgezeit gesagt werden muß, darf man dieses entscheidende Tun nicht vergessen. Ich glaube kaum, daß sich die Parlamente im Januar dieses Jahres, ohne die Existenz des Parlamentsspiegels bereit gefunden hätten, die vor uns liegende Dokumentationsaufgabe durchzuführen.

Aber ich muß wieder zurück zu den Anfängen: der Absatz dieser neuen Publikation ließ von Anfang an sehr zu wünschen übrig.

Hier liegen auch die Gründe für alle nun folgenden Misereen. Im übrigen waren an den ca. 470 frei verkauften Exemplaren die Behördenbibliotheken lediglich mit 27 Stück beteiligt. Weil nicht genug Geld vorhanden war, konnten auch nicht genügend und vor allen Dingen keine qualifizierten Mitarbeiter angestellt werden. Zudem hatte die IPA bei Personalausfällen nicht genug Polster - weder personell noch materiell -, um Durststrecken durchzustehen. So ging die Anzahl der Hefte - und damit die Aktualität der Meldungen - von 39 im ersten Jahr (von den 52 Wochen müssen die gesamten Parlamentsferien abgezogen werden) auf 27 Hefte 1961/62 zurück. 1962/63 waren es deren nur noch 8.

Durch den Parlamentsspiegel wurden zwar zum ersten Mal vollständig alle Publikationen der Parlamente zentral mitgeteilt, dies aber untergliedert in einer größeren Anzahl von Heften, jedes Heft wiederum unterteilt in 20 Wissensgebiete. Da die vorgesehenen Vierteljahresregister nie Wirklichkeit wurden, fiel der Parlamentsspiegel für die Parlamente praktisch als aktueller Index für ihre Bestände aus. Denn als Zentralregister war er erst nach Vorliegen des Jahresstichwortregisters - das aber auch nicht den Anforderungen in den Parlamenten gerecht wurde - benutzbar. Aber auch das Jahresregister kam dann aus den bereits erwähnten Gründen immer später. Eine ab 1960 von den Landtagen bezuschusste und an sie gelieferte alphabetische Stichwortkartei erlitt das gleiche Schicksal. Mit dem 6. Jahrgang 1962/63 stellte der Verlag das Erscheinen des Parlamentsspiegels ein; die Stichwortkartei wird noch bis September 1964 von der IPA an die Landtage geliefert.

Damit hat diese Periode des Parlamentsspiegels eines "Fortlaufenden Berichts über die Parlamentsarbeit, die Einbringung und die Beratung der Gesetzentwürfe, Anträge, Vorlagen, Anfragen, die Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder (einschl. Berlin) sowie Berichterstattung über die Arbeit des Europäischen Parlaments",

wie es in seinem Innentitel heißt, nach 6 Jahrgängen ein Ende gefunden. Die IPA hat die Absicht - die Mittel hierfür scheinen verfügbar - als Jahresregister für den 7. Jahrgang eine Abschrift der an die Landtage gelieferten Registerkartei herauszubringen. Damit wäre der Anschluß an die Regelung gewährleistet, die ab 1. Oktober dieses Jahres erfolgen soll.

Ich habe mich absichtlich ziemlich breit über die negativen Seiten des bisherigen Systems ausgelassen, eigentlich nur um Ihnen zu zeigen, was wir bei dem neuen System besser und anders machen wollen. Die Verhandlungen über die Neuordnung einer zentralen Berichterstattung über die Arbeit der Parlamente des Bundes und der Länder (ich habe hier zum ersten Mal die Bundesparlamente hereingeschmuggelt; Ihr von mir sehr verehrter Herr Vorsitzender hat bei der Themaangabe zu meinem heutigen Referat nur von der zentralen Berichterstattung über die Arbeit der Länderparlamente gesprochen, wahrscheinlich hat er wie beim Auszählen in Kinderreihen seine eigene Nase vergessen. Oder sollte das Blickfeld des Bundesolymps so hoch sein?) erstreckten sich über einen recht langen Zeitraum, angefangen von Mißfallensäusserungen über das Vorhandene bis zu konkreten Beschlüssen.



Es war sicherlich nicht leicht, alle Interessen aller Parlamente unter einen Hut zu bringen, aber zum guten Schluß hat man sich doch zusammengerauft. Nach einer Vorbesprechung von 4 Parlamentsarchivaren und 3 Direktoren im Dezember vergangenen Jahres in Düsseldorf fand am 16. Januar dieses Jahres - ebenfalls in Düsseldorf - eine Besprechung aller Parlamentsarchivare statt, die - wir hatten selbst nicht damit gerechnet - mit einem einstimmigen Votum endete.

In diesen Empfehlungen heißt es u.a.:

"Die Anwesenden sind einstimmig der Meinung, daß die Dokumentation der Parlamentaria unbedingt weitergeführt werden muß.

Gründe: wissenschaftliche Bedeutung für Rechtsvergleichung, Rechtsgutachten und Gesetzgebungsdienste, für die historische Forschung und als Bibliographie

Arbeits- und damit Kostenersparnis für die einzelnen Parlamente (Wegfall der Eigenverkartung)

Erschließung der parlamentarischen Arbeit auch für die Öffentlichkeit."

Eine beachtenswerte Unterstützung fanden wir in den Gutachten des Bundesrechnungshofs "Untersuchung über die wissenschaftliche Dokumentation in der Bundesrepublik Deutschland, Februar 1962 Pr. 1-1011/16-01/2.62", in dem es u.a. heißt:

"Der Ausbau der Dokumentationseinrichtungen läßt in den nächsten Jahren ständig wachsende Ausgaben für Zwecke der Dokumentation erwarten. Die nötigen Mittel sind vom Bund, den Ländern und der Wirtschaft bereitzustellen. Dokumentation ist nicht Aufgabe eines Einzelnen oder einer einzigen Stelle. Dokumentation kann nur wirksam werden, wenn alle Kräfte sich zu gemeinsamer Anstrengung und Leistung zusammenfinden usw..."

Die Empfehlungen der Parlamentsarchivare gehen weiter:

"Folgende Neuregelung wäre sachlich gerechtfertigt und hielte sich im Rahmen des finanziell Zumutbaren:

Erstellung einer kontinuierlichen alphabetischen Sachkartei (DIN A 6) auf Dokumentationsniveau für die Parlamente mit abschließendem Jahresregister in Buchform (DIN A 4) (stimmt nicht mehr, wir werden auf DIN A 5 verkleinern)

Die Kartei soll in Intervallen von 14 Tagen geliefert werden. Die Kartei sollte aus technischen Gründen im wesentlichen den Parlamenten vorbehalten bleiben, das Jahresregister hingegen sollte frei verkäuflich sein."

Die am folgenden Tag versammelten Direktoren der Landtage stimmten diesen und weiteren Vorschlägen vollinhaltlich zu.

"Darüber hinaus wurde beschlossen, den Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen zu bitten, die Herstellung dieser Kartei mit Jahresregister zu übernehmen und sie allen Beteiligten gegen anteilige Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen. Bundestag und Bundesrat sollen für dieses Vorhaben gewonnen werden und sich angemessen an den Kosten beteiligen."

Soweit die Auszüge aus den Niederschriften.

Was ich Ihnen fürderhin erzählen werde, sind also nur Wünsche und Vorstellungen, wie wir diese gemeinsame Dokumentationsaufgabe gestalten wollen.

Erst einmal: was liegt der Dokumentation zugrunde. Die Frage hat auch bei den Vorberatungen eine große Rolle gespielt.

/unter Um es auf einen einfacher Nenner zu bringen, wo die Schwierigkeiten liegen: Die großen Bundesgesetze mit allen Rechtsverordnungen interessieren jeden, z.B. die Landespressesetze ebenfalls, um nur zwei Beispiele zu nennen; aber wen interessieren schon die Bebauungspläne Nr. 230 - 235 in Hamburg? Aber, wenn man auswählt, wo fängt man an, wo hört man auf. Jede Auswahl bedeutet gleichzeitig, daß das Jahresregister keine vollständige Bibliographie der Parlamente mehr ist. Hierauf wurde aber von verschiedenen Seiten sehr großer Wert gelegt, und ich könnte mir vorstellen, daß ich gerade aus Ihrem Kreise hier besondere Zustimmung finde. Sicherlich wird sich/unsere Hände manchmal der Kugelschreiber winden, wenn rein ortsbezogene kleine Anfragen und ähnliche Dinge ausgewertet werden müssen, aber das muß man eben in Kauf nehmen.

Daß wir in Kontinuität zum bisherigen Parlamentsspiegel die Gesetz- und Verordnungsblätter des Bundes und der Länder einbeziehen - also im wesentlichen das Resultat der Parlamentsarbeit - dürfte selbstverständlich sein. Ebenso das Europäische Parlament wegen seiner sicherlich immer größer werdenden Bedeutung.

Ich persönlich habe noch 2 Wünsche: Einmal das Bundesgesetzblatt Teil III. Zum Zweiten: es geschieht hin und wieder, daß innerhalb einer Plenardebatte, hauptsächlich in Haushaltsberatungen, sehr wichtige Themen beraten werden, die kein Fundament in einem Antrag oder einer anderen Vorlage haben. Beispielsweise: bei uns wurde recht häufig das Thema Ruhr-Universität in aller Breite bei den Beratungen des Einzelplans 05 - Kultus - erörtert, obwohl weder ein Änderungsantrag noch sonst eine Drucksache, die ausgewertet worden wäre, vorlag.

Hier muß ich fast schon zum Personal überleiten, denn all diese Fragen hängen entscheidend mit dem vorhandenen Personal und dessen Qualität zusammen.

Es sollen mir für diese Arbeit 3 zusätzliche Kräfte zur Verfügung gestellt werden, je eine nach BAT V b, VI b, VII. Ob diese Personalausstattung ausreicht, zu dürftig oder zu gut ist, muß die Praxis erweisen. Ich verfüge hier über keinerlei Erfahrung. Die Dokumentationsstelle wird übrigens völlig in die Landtagsverwaltung eingebaut, sie ist ein Sachgebiet innerhalb des Archivs, die Mitarbeiter sind Angestellte des Landtags wie alle anderen. Der Bund und die Länder werden lediglich das Unternehmen finanzieren.

Ab 1. Oktober wird also in allen Parlamentsarchiven eine alle 14 Tage durch Austauschkarten auf den letzten Stand gebrachten Kartei stehen, in der - hoffentlich auf Dokumentationsniveau - die gesamte Arbeit aller Bundes- und Landesparlamente einschließlich des Europäischen Parlaments und der Verkündung in den Gesetz- und Verordnungsblättern auf Anhieb jede Einzelfundstelle, aber auch eine bestimmte Materie in bestimmten oder allen Ländern gefunden werden kann.

Auf einige Dinge werde ich besonderen Wert legen: Koordination der Begriffe, d.h. Schlagwortbildung, sowie auf Verweise oder Stichworte, damit auch derjenige, der die landesüblichen Termini nicht kennt, das findet, was er sucht. Dabei werden wir natürlich bei den Gesetzen mehr Verweise ausfertigen als bei unbedeutenden Anfragen, die lediglich Lokalcharakter besitzen. Als Bibliographie bleibt leider nur das Jahresregister übrig, das in Wirklichkeit nichts anderes als eine nach Beginn der Parlamentsferien gefertigte Abschrift der Kartei - wenn auch etwas gestraffter - ist.

Dieses Jahresregister steht jedem gegen eine angemessene Gebühr - sicherlich nicht viel mehr als die Selbstkosten - zur Verfügung. Der Umfang dieses Registers - auf DIN A 5 verkleinerte Schreibmaschinenschrift - dürfte sicherlich zwischen 600 und 800 Seiten liegen.

Er wird in Name und Aufmachung völlig mit dem bisherigen Parlamentsspiegel übereinstimmen, und zwar dank der Bereitschaft von Herrn Burhenne, auf seine Urheberrechte zu verzichten.

Ein Druck des Registers ist wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht möglich, aber ich kann Ihnen schon jetzt eine einwandfreie Aufmachung versprechen, weil der Landtag über eine moderne Offsetdruckerei verfügt.

Bei dem ganzen Unternehmen ist eines bedauerlich: für die Gruppe 1, die also keine Parlamentsveröffentlichungen bezieht, bleibt nicht viel übrig. Die wöchentlichen oder vierzehntäglichen Meldungen über die Arbeit der Parlamente fallen weg. Aber vielleicht gibt es eines Tages - das ist eine reine Personal- bzw. Finanzfrage - wieder eine Bibliographie in Gruppenaufteilung oder auch Karteikarten in Auswahlgruppen als Variante.

Ich werde ab 1. September erst einmal einige Monate in das neue Geschäft einsteigen, denn keiner meiner neuen Mitarbeiter hat eine Ahnung von Dokumentation. Wir betreiben zwar im Landtagsarchiv von Nordrhein-Westfalen Dokumentation in recht beträchtlichem Umfang, aber ich wünschte mir, ich hätte diese 15.000 Meldungen im Jahr schon einmal in Reih und Glied.

## V o r t r a g

Bibliotheksamtmann R i c h t e r , Bonn

### Einrichtung eines Zentralkatalogs der Behördenbibliotheken des Bundes

Meine sehr verehrten Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Alle Amtsbibliotheken des Bundes sind allein schon durch das Fehlen ausreichender Randgebietsliteratur und durch das mangelhafte Vorhandensein älterer Bestände gezwungen, sich laufend Bände aus Schwesterinstituten zu entleihen. Bei der Masse des heute erscheinenden Schrifttums ist es aber außerdem nicht ungewöhnlich, daß selbst Fachbibliotheken - und das sind die Bibliotheken der Bundesbehörden mehr oder weniger ja alle - längst nicht das gesamte neuerscheinende Schrifttum ihrer Fachgebiete erwerben können. Sie werden also hin und wieder auch Literatur ihrer Sondersammelgebiete aus anderen Bibliotheken entleihen müssen.

Die fehlenden Bücher und Zeitschriften müssen bei Anforderung meistens sehr schnell beschafft werden. Hier hat sich der unkomplizierte Leihverkehr zwischen den verschiedenen Bibliotheken der Bundesbehörden hervorragend bewährt, da man mit seiner Hilfe auf kürzestem und schnellstem Wege zu der gewünschten Literatur gelangen kann. Die umgehende Bearbeitung von Ausleihwünschen sowie die sofortige Beantwortung von Fragen am Telefon und die schnelle Bereitstellung der neu erworbenen Literatur machen den Leihverkehr der Behördenbibliotheken des Bundes zu einem wirklich leistungsfähigen Instrument, das sich jeden Tag aufs neue bewährt. Sobald festgestellt worden ist, wo sich ein bestimmtes Buch oder ein bestimmter Zeitschriftenband befindet, ist das schnelle Heranschaffen der gewünschten Literatur nur noch ein Transportproblem, das im allgemeinen ohne Schwierigkeiten gelöst werden kann. Im Raum Bonn, wo sich eine große Anzahl von Behördenbibliotheken des Bundes befindet, macht sich die unmittelbare Nachbarschaft besonders vorteilhaft bemerkbar.

Leider bleibt ein ganz erheblicher Teil der Bestände der Bundesbehördenbibliotheken diesem Leihverkehr verschlossen, da die ausleihenden Behörden ihre Ausleihwünsche nicht an die besitzenden Bibliotheken herantragen, weil sie die gesuchte Literatur dort nicht vermuten. Es gibt wohl bei allen Bundesbehörden immer wieder Bücher und Zeitschriften, die z.B. als Geschenke aus dem Haus oder von Stellen außerhalb des Hauses in die Amtsbibliothek gelangen und nicht unmittelbar zu den Sammelgebieten des Hauses gehören, aber trotzdem aus irgendeinem Grunde in die Bestände der Amtsbibliothek eingereiht werden. So hat die Bibliothek des Bundesministeriums für Wirtschaft - um ein Beispiel zu nennen - eine größere Anzahl von gebundenen Bänden der "Forschungsberichte des Wirtschafts- und Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen", die sich jetzt "Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen" nennen, geschenkt bekommen. Die Bände enthalten fast ausschließlich mehrere selbständig erschienene Hefte. Der größte Teil der Hefte dieser Schriftenreihe besteht aus naturwissenschaftlichen bzw. technischen Veröffentlichungen. Da in den gebundenen Bänden aber auch einige wirtschaftswissenschaftliche Schriften enthalten sind, wurden die Bände insgesamt eingestellt und somit auch ganz spezielle naturwissenschaftli-

che und technische Literatur, die man in der Bibliothek des Bundesministeriums für Wirtschaft nicht erwartet. Auch für Sonderaufträge des Hauses muß hin und wieder Spezialliteratur gekauft werden, die ein Außenstehender nicht in dieser Bibliothek vermuten kann. Diese für den Leihverkehr der Bundesbehördenbibliotheken ungenutzte Literatur wächst mit dem Umfang des Bestandes jeder Bücherei. Sie muß z.T. über den wesentlich längeren Beschaffungsweg des Deutschen Leihverkehrs besorgt werden. Dieser Weg verbietet sich manchmal von selbst, da es trotz Einschaltung der regionalen Zentralkataloge in der Bundesrepublik Deutschland zu lange dauern würde, bis die Druckschrift verfügbar ist. Außerdem muß hier noch erwähnt werden, daß außerhalb des Buchhandels erschienene Veröffentlichungen, die in den Amtsbibliotheken vorhanden sind, oft nicht vom Deutschen Leihverkehr beschafft werden können.

Um diese Literatur auch für den Leihverkehr der Behördenbibliotheken des Bundes schnell zugänglich zu machen, empfiehlt es sich, einen Zentralkatalog über alle Bestände der Bundesbehördenbibliotheken aufzubauen, der die Veröffentlichungen alphabetisch verzeichnet. Da sich alle Bundesministerien mit ihren Amtsbibliotheken im Bonner Raum befinden, ist es zweckmäßig, diesen Katalog in Bonn zu errichten. Doppelstücke oder Teile dieses Zentralkataloges können, wenn es erforderlich sein sollte, auch in anderen Städten aufgestellt werden. In Bonn bietet sich die Bibliothek des Deutschen Bundestages als Aufstellungsort für diesen Zentralkatalog an. Sie würde mit ihren Beständen diesem Katalog ein gutes Fundament geben. Von den Bibliotheken der obersten Bundesbehörden sollten alle Bücher und Zeitschriften in diesem Zentralkatalog verzeichnet werden. Es bleibt dabei einer späteren Entscheidung überlassen, ob die anonymen Schriften in einem gesonderten Alphabet geordnet werden, so wie es z.T. bei den regionalen Zentralkatalogen der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Auch die Bibliotheken der nachgeordneten Behörden der Bundesministerien sollten ihre Bestände diesem Zentralkatalog melden, wenn sie mindestens 10 000 Bände besitzen und ihre Bestände von wissenschaftlichem Interesse oder aus anderen sachlichen Gründen von Bedeutung sind. Sollten ihre Bestände schon in einem der 7 regionalen Zentralkataloge der Bundesrepublik Deutschland registriert werden, ist eine zusätzliche Meldung an den Zentralkatalog der Behördenbibliotheken des Bundes im allgemeinen nicht erforderlich. Ausnahmen müßten im einzelnen besprochen werden. Die Behördenbibliotheken der Länder und Kommunen könnten zur Mitarbeit aufgefordert werden, soweit ihre Bestände eine wesentliche Ergänzung des Zentralkataloges der Bundesbehördenbibliotheken darstellen und sie diese nicht bereits an einen regionalen Zentralkatalog der Bundesrepublik Deutschland melden. Ob die Deutsche Forschungsgemeinschaft diesem Zentralkatalogunternehmen eine finanzielle Starthilfe gewähren kann, müßte durch Verhandlungen geklärt werden, zumal dieser Zentralkatalog im wesentlichen nur dem Leihverkehr der angeschlossenen Behördenbibliotheken dienen soll. Da diese Bibliotheken aber Präsenzbibliotheken sind, ist im allgemeinen eine Ausleihe an unbeteiligte Bibliotheken nicht möglich. Dennoch sollten Schriften, die in den 7 regionalen Zentralkatalogen der Bundesrepublik Deutschland nicht nachgewiesen werden können aber in einer dem Zentralkatalog der Bundesbehördenbibliotheken angeschlossenen Bücherei vorhanden sind, auf Wunsch

privaten Benutzern wenigstens im Lesesaal dieser Bibliothek zugänglich gemacht werden. Wie weit der vorgeschlagene Zentralkatalog der Bundesbehördenbibliotheken eine wertvolle Ergänzung zu den 7 regionalen Zentralkatalogen der Bundesrepublik Deutschland und zu den begrenzten Unternehmen des Benelux-Sammelkataloges in Münster, des Gesamtkatalogs für das wissenschaftliche Schrifttum über Ostmitteleuropa in Marburg und des Gesamtkatalogs der Deutschen Presse in Bremen sein wird, hängt von der Anzahl der beteiligten Bibliotheken ab.

Technische Schwierigkeiten wird es nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht geben. Die alphabetischen Kataloge der beteiligten Bibliotheken müssen verfilmt und die Titel dann vom Mikrofilm auf Zettel internationalen Formats (7,5 x 12,5 cm) reproduziert werden. Soweit ich feststellen konnte, kommen in den Bibliotheken der Bundesbehörden neben dem internationalen Format nur Katalogkarten der Größe DIN A 6 vor. Die Verfilmung dieser Katalogkarten und die Reproduktion der Titel auf Katalogkarten internationalen Formats bereiten Firmen wie Remington Rand in Stuttgart und Gaterman in Duisburg-Hamborn keine Schwierigkeiten. Das Schriftbild ist bei dieser Verkleinerung verhältnismäßig noch gut lesbar. Die beteiligten Bibliotheken haben bei der Verfilmung der Katalogkarten gleichzeitig die Möglichkeit, ihre Kataloge auf internationales Format umzustellen. Der Zentralkatalog würde in diesem Falle die Nachmeldungen dieser Bibliotheken ebenfalls auf internationalem Format erhalten. Bei einer Anzahl von Bundesbehördenbibliotheken werden die laufenden Nachmeldungen der neu eingestellten Literatur keine Schwierigkeiten bereiten, da sie ihre Katalogkarten mechanisch vervielfältigen. Eine zusätzlich abgezogene Karte an den Zentralkatalog zu schicken, bedeutet keine erhebliche Mehrarbeit für die beteiligte Bibliothek. Auch den Bibliotheken, die ihre Titelaufnahmen nicht mechanisch vervielfältigen, sollte es möglich sein, ihre Neuerwerbungen durch Abschreiben der Aufnahmen an den Zentralkatalog zu melden. Solange beteiligte Bibliotheken ihre Nachmeldungen nicht auf Katalogzetteln internationalen Formats schicken, sind leider Verfilmung und Reproduktion für diese Nachmeldungen erforderlich. Gleich zu Beginn des Aufbaus sollte mit der Ablieferung und Einordnung der Nachmeldungen in diesen Zentralkatalog begonnen werden; denn gerade die laufenden Meldungen weisen zum größten Teil Neuerscheinungen nach, die im Leihverkehr der Bundesbehördenbibliotheken besonders häufig verlangt werden. Obwohl die meisten Bibliotheken der Bundesbehörden nach den Regeln der "Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken" katalogisieren, sollte in dem neuen Zentralkatalog doch nach der mechanischen Wortfolge geordnet werden. Dieser Entschluß wird um so leichter fallen, wenn man daran denkt, daß in der Bibliothek des Deutschen Bundestages bereits nach diesen Regeln geordnet wird und daß bei einem Teil der Bibliotheken der Bundesbehörden Abweichungen von den Regeln der "Preußischen Instruktionen" bestehen.

Der vorgeschlagene Zentralkatalog würde für die beteiligten Bibliotheken folgende Vorteile bringen:

- 1) Die entleihenden Bibliotheken können den Benutzer rasch zufriedenstellen, da die gesuchte Literatur in vielen Fällen schneller als bisher beschafft werden kann.
- 2) Die entleihenden Bibliotheken sparen Zeit und damit Arbeitskräfte bei der Suche nach der gewünschten Literatur, weil ihre Bestellungen mit Hilfe des Zentralkataloges gezielt durchgeführt werden und nicht wie bisher auf Vermutungen beruhen.
- 3) Die verleihenden Bibliotheken werden nur dann angegangen, wenn sie den gesuchten Band wirklich besitzen. Die auf Vermutungen beruhenden Anfragen fallen weg. Für die betreffenden Bibliotheken bedeutet es Arbeitersparnis.
- 4) Ist ein Werk in der angegangenen Bibliothek verliehen, so kann mit Hilfe der Angaben des Zentralkataloges schnell auf eine andere besitzende Bibliothek ausgewichen werden. Auch in diesem Falle werden bei der Besorgung der Literatur keine großen Verzögerungen eintreten.
- 5) Der Zentralkatalog erspart den beteiligten Bibliotheken in vielen Fällen das Bibliographieren, da er die gewünschten Schriften direkt nachweist. Bei in- und ausländischen Druckschriften, die nicht im Buchhandel erschienen sind, erfordert der bibliographische Nachweis vielfach einen großen Zeitaufwand; z.T. kann dieser Nachweis überhaupt nicht erbracht werden.
- 6) Bei Verfilmung der Katalogkarten können die beteiligten Bibliotheken ihre Kataloge auf internationales Katalogzettelformat umstellen, wenn bisher abweichende Formate verwendet worden sind.
- 7) Allen beteiligten Bibliotheken, die keine In-Katalogisierung betreiben, wird die von der Bibliothek des Deutschen Bundestages durchgeführte Registrierung von Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelwerken, die mit in den Zentralkatalog übernommen wird, eine wertvolle Hilfe sein.
- 8) Bestellungen werden zurückgewiesen, wenn der Zentralkatalog feststellt, daß die gewünschten Bücher oder Zeitschriftenbände im eigenen Hause vorhanden sind.
- 9) Grobe Aufnahmefehler können der betreffenden Bibliothek zur Berichtigung mitgeteilt werden.
- 10) Auf die Beschaffung von Literatur aus Randgebieten und früheren Jahren kann verzichtet werden, wenn sie der Zentralkatalog in einer beteiligten Bibliothek nachweist.
- 11) Mit Hilfe des eingehenden Materials ist der Zentralkatalog in der Lage, Bibliographien zu erstellen, die sachlich oder örtlich begrenzt sein können.

Bei den großen und weiterhin steigenden Bedeutung, die den Zeitschriften im öffentlichen Leben zukommt, wäre es z.B. wünschenswert, wenn ein gemeinsames Zeitschriftenverzeichnis erstellt werden könnte, das alle vorhandenen Zeitschriftenbestände einschließlich der Amtsblätter enthält, die in der Bibliothek des Deutschen Bundestages und in den Behördenbibliotheken des Bundes im Raum Bonn vorhanden sind. Da eine Reihe von Bundesministerien schon gedruckte Zeitschriftenkataloge besitzt oder Kataloge über ihre Zeitschriftenbestände bearbeitet hat, dürfte die Erstellung eines solchen Zeitschriften-

verzeichnisses keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten. Das gesamte vorhandene Material müßte dem Zentralkatalog in diesem Falle zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll es zunächst offen bleiben, ob bei einer späteren Drucklegung die Zeitschriftentitel systematisch aufgeführt werden und diesem systematischen Verzeichnis ein alphabetisches Register beigegeben wird oder ob die Zeitschriftentitel alphabetisch zusammengestellt werden und anschließend eine sachliche Übersicht erhalten. Der gedruckte Katalog würde den Bundesbehördenbibliotheken im Bonner Raum bei Bestellungen von Zeitschriften viel Zeit ersparen. Da die Universitätsbibliothek Bonn ebenfalls die Veröffentlichung sachlich begrenzter Zeitschriftenverzeichnisse vorbereitet, wäre eine enge Fühlungnahme mit ihr erforderlich. In Nummer 14 der "Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken" berichtet Gerda Mertz auf Seite 9 und 10 über die Erstellung eines zentralen Zeitschriftenkatalogs der Düsseldorfer Behördenbibliotheken. Sie stellt u.a. fest: "Im übrigen war es manchmal erstaunlich, Zeitschriften in solchen Bibliotheken vorzufinden, wo man sie nie vermutet hätte. Schon sehr bald erwies sich der Katalog als ein sehr brauchbares und nützliches Arbeitsinstrument. Heute vergeht kein Tag, an dem nicht mehrere Anfragen nach dem Standort einer Zeitschrift kommen".

Ich bitte die Bibliothek des Deutschen Bundestages zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie die Erstellung des vorgeschlagenen Zentralkataloges übernehmen kann. Außerdem bleibt zu wünschen, daß alle beteiligten Bibliotheken ihr ihre wohlwollende Mitarbeit zusichern.



T e i l n e h m e r

|                          |                          |                                                    |
|--------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------|
| 1. Baehrens, Günter      | Hannover                 | Landesversicherungs-<br>anstalt                    |
| 2. Becke, Willd.         | Celle                    | Landessozialgericht                                |
| 3. Beier, Veronika       | Clausthal-<br>Zellerfeld | Oberbergamt                                        |
| 4. Bettenhäuser, Hermann | Frankfurt a.M.           | Oberlandesgericht                                  |
| 5. Bless, Ingemar        | Düsseldorf               | Innenministerium NRW                               |
| 6. Bock, Irmgard         | Köln                     | Bundesstelle für Außen-<br>handelsinformation      |
| 7. Buchholz, Anne Lene   | Berlin                   | Senatsbibliothek                                   |
| 8. Buttkus-Ott, Berta    | Koblenz                  | Bundesarchiv                                       |
| 9. Dietz, Wolfgang       | Bonn                     | Deutscher Bundestag                                |
| 10. Drews, Dr.Erich      | Bonn                     | Bundesministerium der<br>Verteidigung              |
| 11. Du... , Ute          | Berlin                   | Stiftung Preußischer<br>Kulturbesitz - Staatsbibl. |
| 12. Ernst, Gisela        | Düsseldorf               | Bezirksregierung                                   |
| 13. Eulig, Paul          | Hannover                 | Wehrbereichsbibliothek II                          |
| 14. Eyckers, Gerhard     | Düsseldorf               | Landtag NWR - Archiv                               |
| 15. Fischer, Johanne     | Hannover                 | Niedersächs.Kultusmin.                             |
| 16. Frohne, Reinhilde    | Bonn                     | Bundesmin.f.d.Post- u.<br>Fernmeldewesen           |
| 17. Funck, Erwin         | Kiel                     | Landesarbeitsgericht                               |
| 18. Gaebel, Traute       | Kassel                   | Bundessozialgericht                                |
| 19. Giesen, Theodor      | München                  | Bayer.Arbeitsministerium                           |
| 20. Göttlicher, Ursula   | Kassel                   | Bundesarbeitsgericht                               |
| 21. Gröpper, Hans        | Lüneburg                 | Oberverwaltungsgericht                             |
| 22. Hänel, Wolfgang      | Berlin                   | Bundesversicherungs-<br>anstalt f.Angestellte      |
| 23. Hakemeyer, Uta       | Hannover                 | Niedersächs.Sozialmin.                             |
| 24. Haller, Josef        | Hamburg                  | LJV                                                |
| 25. Hanne, Ewald         | Münster                  | Oberverwaltungsgericht                             |
| 26. Hardt, Walter        | Bochum                   | Ruhrknappschaft                                    |
| 27. v.Hatzfeld, Hetty    | Münster                  | Staatsarchiv                                       |
| 28. Heil, Erika          | München                  | Bayer.Wirtschaftsmin.                              |
| 29. Heil, Dr.Liselotte   | Berlin                   | Senatsbibliothek                                   |
| 30. Hein, Franz          | Bremen                   | Bremische Bürgerschaft                             |
| 31. Hesse, Dr.Richard    | Berlin                   | Bundesverwaltungsgericht                           |
| 32. Heuer, Lottelore     | Hannover                 | Sozialgericht Hannover                             |
| 33. Hintze, Ruth         | Bonn                     | Bundesmin.f.Wirtschaft                             |
| 34. Hoffmann, Ingelore   | Bonn                     | Deutscher Bundestag                                |

|                             |                       |                                           |
|-----------------------------|-----------------------|-------------------------------------------|
| 35. Honauer, Inge           | München               | Deutsches Patentamt                       |
| 36. Jaensch, Hella          | Frankfurt a.M.        | Deutsche Bundesbank                       |
| 37. Kampers, Irene          | Bonn                  | Dokumentations-<br>zentrum d. Bundeswehr  |
| 38. Keller, Charlotte       | Bonn                  | Bundesmin. für Gesamt-<br>deutsche Fragen |
| 39. Kirchner, Dr. Hildebert | Karlsruhe             | Bundesgerichtshof                         |
| 40. Klarmann, Dr. Joachim   | Wiesbaden             | Statistisches Bundesamt                   |
| 41. Kloska, Friederike      | Bonn                  | Deutscher Bundestag                       |
| 42. Konietzko, Ilse         | Bonn                  | Bundespresseamt                           |
| 43. Kctowski, Eva           | Kassel                | Bundessozialgericht                       |
| 44. Kratz, Ernst            | Frankfurt a.M.        | Industrie- u. Handels-<br>kammer          |
| 45. Kroll, Helga            | Bonn                  | Bundesmin. f. Wirtschaft                  |
| 46. Kuhs, Lieselotte        | Celle                 | Landessozialgericht<br>Niedersachsen      |
| 47. Leimbach, Dr. Werner    | Bonn                  | Archiv f. Gesamtdeut-<br>sche Fragen      |
| 48. Langer, Dr. Oskar       | Wien                  | Bundesmin. f. Soziale<br>Verwaltung       |
| 49. Lippmann, Charlotte     | Bonn                  | Deutscher Bundestag                       |
| 50. Ludwig, Hildegard       | Hamburg               | Senatsbücherei                            |
| 51. Lück, Antje             | Hamburg               | Deutsches Hydrograph.<br>Institut         |
| 52. Mackert, Dr. Josef      | Karlsruhe             | Bundesverfassungsgericht                  |
| 53. Marohl, Heinrich        | Berlin                | Oberverwaltungsgericht                    |
| 54. Marold, Annelies        | Bonn                  | Deutscher Bundestag                       |
| 55. Meltz, Dr. Carl         | Karlsruhe             | Bundesgerichtshof                         |
| 56. Menz, Erhard            | Dortmund              | Oberbergamt                               |
| 57. Mertz, Gerda            | Düsseldorf            | Landesregierung NRW                       |
| 58. Meyer, Leonhardina      | Wiesbaden             | Hess. Staatskanzlei                       |
| 59. Möhring, Helga          | Karlsruhe             | Bundesgerichtshof                         |
| 60. Möller, Eva             | Hamburg               | Logistikschole d.<br>Bundeswehr           |
| 61. Mohnike, Hildegard      | Kassel                | Landeswohlfahrtsverband<br>Hessen         |
| 62. Neuendorf, Robert       | Bad Homburg<br>v.d.H. | Bundesschuldenverwaltung                  |
| 63. Nicken, Helmut          | Schleswig             | Schleswig-Holstein.<br>Oberlandesgericht  |
| 64. Niggemeyer, Hanneliese  | Köln                  | Westdeutscher Rundfunk                    |
| 65. Oellrich, Hilda         | Bad Godesberg         | Bundesschatzministerium                   |
| 66. Pehrs, Kurt             | Kiel                  | Innenministerium<br>Schleswig-Holstein    |
| 67. Preutenbörbeck, Marion  | Braunschweig          | Technische Hochschule                     |

|                            |                 |                                                    |
|----------------------------|-----------------|----------------------------------------------------|
| 68. Rabe, Günther          | Bonn            | Bundesmin.f.Arbeit<br>u.Sozialordnung              |
| 69. Reckendrees, Anni      | Münster         | Landesversicherungs-<br>anstalt Westfalen          |
| 70. Redlich, May           | Hannover        | Landesregierung<br>Niedersachsen                   |
| 71. Reuber, Richard        | Kassel          | Hess.Verwaltungsgerichts-<br>hof                   |
| 72. Richter, Erich         | Bonn            | Bundesmin.f.Wirtschaft                             |
| 73. Richter, Rolf          | Kassel          | Bundessozialgericht                                |
| 74. Riechert, Dr.Max       | Bremen          | Hanseat.Oberlandes-<br>gericht                     |
| 75. Rohrmann, Heinrich     | Hannover        | Verwaltungsgericht                                 |
| 76. Sack, Dr.Joachim       | Düsseldorf      | Zentralbibliothek d.<br>Bundeswehr                 |
| 77. Sander, Ursula         | Bonn            | Bundesmin.f.d.Post-<br>u.Fernmeldewesen            |
| 78. Schaefer, Klementine   | Bonn            | Bundesmin.f.Verkehr                                |
| 79. Schmeissner, Lieselott | Düsseldorf      | Landesversicherungs-<br>anstalt Rheinprovinz       |
| 80. Schmidt, Hans          | Hannover        | Niedersächs.Landtag                                |
| 81. Schnücker, Heinrich    | Kassel          | Hess.Finanzgericht                                 |
| 82. Schöttler, Dr.Rolf     | Kiel            | Wehrbereichsbibliothek I                           |
| 83. Speitkamp, Dr.Carl     | Düsseldorf      | Oberlandesgericht                                  |
| 84. Stehling, Dr.Hans      | Kassel          | Hess.Finanzgericht                                 |
| 85. Stromeyer, Dr.Rainald  | Berlin          | Senatsbibliothek                                   |
| 86. Tuckermann, Theodora   | Bad Godesberg   | Bundesmin.f.Wissen-<br>schaftl.Forschung           |
| 87. Weiher, Andreas        | München         | Bundesfinanzhof                                    |
| 88. Wernicke, K.G.         | Bonn            | Deutscher Bundestag                                |
| 89. Weyrauch, Heinrich     | Bonn            | Bundesmin.f.d.Post-<br>u.Fernmeldewesen            |
| 90. Wiederhold, Anneliese  | Kassel          | Bundesarbeitsgericht                               |
| 91. Wurthmann, H.D.        | Saarbrücken     | Statistisches Amt d.<br>Saarlandes                 |
| 92. Wuth, Walter           | Koblenz         | Bundesanstalt für<br>Gewässerkunde                 |
| 93. Zehrer, Dr.Max         | Berlin, Marburg | Stiftung Preußischer<br>Kulturbesitz - Staatsbibl. |
| 94. ?                      | Kassel          | Bundessozialgericht                                |

